

Standnummer: B0170

**Grundsätze einer
wirtschaftlichen
Herstellung der
Verfahrensgrenze
in
Flurbereinigungs-
verfahren**

Autor: Roman Birich

Roman Birich

Grundsätze einer wirtschaftlichen Herstellung der Verfahrensgrenze in Flurbereinigungsverfahren

Bachelorarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor of Science im
Studiengang Geoinformatik und Vermessung

Hochschule Mainz

Fachbereich Technik

Lehrinheit Geoinformatik und Vermessung

Betreuer: Ministerialrat Prof. Axel Lorig

Bearbeitungszeitraum: 01.06.2015 bis 07.08.2015

Standnummer: B0170

Mainz

August 2015

Vermerk über die fristgerechte und vollständige Abgabe der Abschlussarbeit

Abgegeben bei:

.....

(Name)

Schriftlicher Teil	<input type="checkbox"/> analog	<input type="checkbox"/> digital
Poster	<input type="checkbox"/> analog	<input type="checkbox"/> digital
Internet-Präsentation		<input type="checkbox"/> digital
Erfassungsbogen	<input type="checkbox"/> analog	<input type="checkbox"/> digital
Datenträger (CD/DVD)		<input type="checkbox"/>

Dateiname: Bachelorarbeit_Birich_20150807

Anzahl Zeichen: 60244

Anzahl Wörter: 8408

Anzahl Seiten: 70

Arbeit angenommen:

Mainz, den

.....

(Datum)

.....

(Unterschrift)

© 2015 Birich Roman

Dieses Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtgesetzes ist ohne Zustimmung des Autors unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Kurzzusammenfassung

Gegenstand dieser Bachelorarbeit ist eine wirtschaftliche Herstellung der Verfahrensgrenze in Flurbereinigungsverfahren. Dabei werden unter anderem die rechtlichen Grundsätze für eine Herstellung dargelegt und ein Teil der Verfahrensgrenze vom Flurbereinigungsverfahren „Niederstaufenbach [21022]“ im Rahmen einer Liegenschaftsvermessung festgestellt bzw. wiederhergestellt. Da solche Liegenschaftsvermessungen sehr teuer sind, werden in diesem Dokument auch Möglichkeiten des Verzichts auf die Herstellung der Verfahrensgrenze aufgezeigt und erläutert.

Schlagwörter:

Bachelorarbeit, Gesetz, Flurbereinigung, Verfahrensgrenze, Liegenschaftsvermessung, Wirtschaftlichkeit

Abstract Summary

Subject of this bachelor thesis is an economical manufacturing process of the border in land consolidation. Among other things, the legal basic principles of a production are set out and a part of the border of land consolidation process „Niederstaufenbach [21022]“ is within a property surveying determine or reconstitute. Since these property surveys are very expensive, the opportunities of renunciation of the production are shown and described in this document.

Keywords

Bachelor thesis, law, Land Consolidation, border, boundary, property surveying, economy

Vorwort

Für das Thema meiner Bachelorarbeit habe ich mich entschieden, weil mein Arbeitskollege beim Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz, Herr K. Hahnenberger mir den Vorschlag unterbreitet hat. Herr Hahnenberger ist nicht nur bei der Vermessungs- und Katasterverwaltung angestellt, sondern hat auch das Amt des Bürgermeisters der Gemeinde Niederstaufenbach inne. Des Weiteren ist er der Vorsitzende der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Niederstaufenbach.

Ich fand den Vorschlag vom Herrn Hahnenberger sehr gut, da ich mich mit dem Thema Flurbereinigung nicht so gut auskannte, es jedoch sehr interessant fand und auch gleichzeitig was Produktives für das Alltagsgeschäft leisten wollte. Durch das gewählte Thema konnte ich nicht nur die geltenden Gesetze von zwei verschiedenen Verwaltungen studieren, sondern auch ein Teil der Verfahrensgrenze vom Flurbereinigungsverfahren Niederstaufenbach in der Örtlichkeit herstellen.

Für die Möglichkeit die Liegenschaftsvermessung durchführen zu können, spreche ich dem Abteilungsleiter 2 des VermKA Westpfalz Herrn J. Ultes meinen Dank aus. Weiterhin möchte ich mich für die reibungslosen Außendiensttage bei den Vermessungsarbeitern Herrn W. Cappel, Herrn T. Schmitt, Herrn B. Rettig, Herrn G. Mangold und Herrn W. Wittmer ganz herzlich bedanken. Sowie Herrn R. Müller, der mich bei der Grenzherstellung und beim Grenztermin unterstützt hat, gebührt ein herzliches Dankeschön.

Mainz-Neustadt, im August 2015

Roman Birich

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	8
Abbildungsverzeichnis	9
1 Sachverhalt	10
2 Entstehungsgeschichte der Flurbereinigung.....	11
3 Rechtliche Grundsätze.....	12
3.1 Flurbereinigungsgesetz	12
3.2 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen	14
3.3 Zusammenarbeit der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Flurbereinigungsbehörden in Bodenordnungsverfahren	18
4 Möglichkeiten des Verzichts auf die Herstellung der Verfahrensgrenze.....	21
4.1 Verzicht auf die Herstellung der Verfahrensgrenze bei Koordinatenkataster	21
4.2 Verzicht auf die Herstellung der Verfahrensgrenze an gemeinschaftlichen oder öffentlichen Anlagen	22
4.3 Verzicht auf die Herstellung der Verfahrensgrenze an bereits angrenzenden Flurbereinigungen.....	24
5 Vorgehensweise bei der Herstellung einer Verfahrensgrenze im bayerischen Kataster.....	25
6 Technische Rahmenbedingungen von ALKIS bei der Bearbeitung der Verfahrensgrenze	29
7 Fallbeispiel aus dem Flurbereinigungsverfahren Niederstaufenbach [21022].....	32
7.1 Grenzwiederherstellung und Grenzfeststellung.....	33
7.2 Sonderung	36
7.3 Besonderheiten	36
8 Weitere Möglichkeiten für eine wirtschaftlichere Herstellung der Verfahrensgrenze ..	37
Literatur- & Quellenverzeichnis.....	40

Anhang A: Vermessungskonzept	41
Anhang B: Technische Arbeitsschritte bei der Durchführung von Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG.....	49
Anhang C: Vermessungsdokumente aus GF 84281/2015.....	52
Eidesstattliche Erklärung	67

Abkürzungsverzeichnis

ALKIS	Amtliches Liegenschaftskataster Informationssystem
ATK	Ausgabe- und Transferkomponente
DLR	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
GebVermGAVO	Regelungen und Hinweise zu den Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Gutachterausschüsse
GST	Genauigkeitsstufe
LDL	Landesweite Dienstleistungen im Liegenschaftskataster
LEFIS	Land-Entwicklungs-Fach-Informationen-System
LGVerm	Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen
LGVermDVO	Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen
LKV	Landeskulturverwaltung
LWG	Landeswassergesetz
RiLiV	Richtlinien für das Verfahren bei Liegenschaftsvermessungen in Rheinland-Pfalz
SAPOS	Satellitenpositionierungsdienst der deutschen Landesvermessung
SQV	Strukturierte Qualitätsverbesserung
TZ	Technische Zentralstelle
VermKA	Vermessungs- und Katasteramt
VermKV	Vermessungs- und Katasterverwaltung
vtR	vermessungstechnischer Raumbezug
ZusVermFlurb	Zusammenarbeit der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Flurbereinigungsbehörden in Bodenordnungsverfahren

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszug aus der Liegenschaftskarte	10
Abbildung 2: Geringfügige Änderung der Gebietsgrenze.....	13
Abbildung 3: Darstellung von festgestellten und wiederhergestellten Flurstücksgrenzen aus einer Grenzniederschrift	15
Abbildung 4: Beispiel aus einem ATK-Auszug	19
Abbildung 5: Aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossenes Neubaugebiet	21
Abbildung 6: Neuvermessungsgrenze ist nicht gleich der Gebietsgrenze	23
Abbildung 7: Verlagerung eines Feldweges.....	23
Abbildung 8: Grenze zwischen zwei Flurbereinigungen aus dem Vermessungskonzept (Anlage 1)	24
Abbildung 9: Liegenschaftskarte dargestellt im Vermessungsprogramm David der VermKV RLP	25
Abbildung 10: ABC-Blatt (Deckeldruck).....	26
Abbildung 11: Ummessungs-Akt von 1847/48	26
Abbildung 12: Fortführungsrisse 288 & 297.....	27
Abbildung 13: Geringe Verlagerung des Weges nach der Berechnung der Grenzpunkte ..	28
Abbildung 14: Flurstücksliste (Gemarkung/Flur/Zähler/Nenner).....	30
Abbildung 15: Grenzpunkt mit einer Punktkennung und einem Punktort_TA.....	30
Abbildung 16: Zur Herstellung beantragter Teil der Flurbereinigugsgrenze	32
Abbildung 17: Grenzmarke des Grenzpunktes 14.....	34
Abbildung 18: Angebrachte Kunststoffmarke.....	34
Abbildung 19: Gebührenberechnung (1).....	35
Abbildung 20: Gebührenberechnung (2).....	36
Abbildung 21: Berechnung der Ausführungskosten ohne Verzicht.....	37
Abbildung 22: Berechnung der Ausführungskosten bei Sonderungen	38

1 Sachverhalt

In dieser Bachelorarbeit geht es darum, die Grundsätze einer wirtschaftlichen Herstellung der Verfahrensgrenze in Flurbereinigungsgebieten aufzuzeigen und zu erläutern. Dabei gibt es verschiedene Möglichkeiten, wie die Verfahrensgrenze festgelegt werden kann. Die Gebietsgrenze muss vor Aufstellung des Flurbereinigungsplanes rechtlich zweifelsfrei ermittelt und kenntlich gemacht werden. Dazu wird der nachfolgende Auszug aus der Liegenschaftskarte dargestellt.



Abbildung 1: Auszug aus der Liegenschaftskarte

In der Liegenschaftskarte wird die Flurbereinigungsgrenze zur eindeutigen Identifizierung mit dem Text „Flurb“ gekennzeichnet. Somit ist über das GeoPortal.rlp für jede Person ersichtlich wo die Verfahrensgrenze entlang läuft. Der zusätzliche Text „Flurb“ wird immer im Flurbereinigungsgebiet positioniert. In der Abbildung ist somit zu erkennen, dass das Verfahren rechts der Grenze bearbeitet wird. Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigte links der Flurbereinigungsgrenze sind in diesem Fall keine direkten Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens. Da sie deswegen nicht zur Teilnehmergemeinschaft gehören und deshalb keine Möglichkeit haben sich zu den einzelnen Punkten des Flurbereinigungsverfahrens zu äußern, wird diese Grenze festgestellt bzw. wiederhergestellt.

2 Entstehungsgeschichte der Flurbereinigung

Schon Wilhelm von Humboldt (1767 – 1835) hat Zitiert: „Nur wer die Vergangenheit kennt, hat eine Zukunft!“ Die Anfänge der Flurbereinigung in Rheinland-Pfalz führen bis ins 19. Jahrhundert zurück. Damals wurde schon erkannt, dass die Zersplitterung von Ländereien für die Bewirtschaftung von Nachteil war. Vorher gab es auch schon privat unter Landwirten Zusammenlegungen und Tausch von Grundbesitz. Diese Vorformen der heutigen Flurbereinigung heißen Separationen, Markenteilungen oder Verkoppelungen. Neben der starken Zersplitterung von Ländereien hat vor allem auch das mangelhafte landwirtschaftliche Wegenetz den Anstoß zur Flurbereinigung gegeben. Die Gemeinheits-teilungsordnung von 1821 war die erste Regelung, welche Eigenschaften wie Bodenart, Bodengüte und Hanglage berücksichtigt hat. Dadurch wurde nicht nur der Wert des Altbesitzes für die Neuordnung wichtig, sondern auch die Lage des neu zugeteilten Grundbesitzes spielte eine große Rolle. Mit der Reichsumlegungsordnung von 1937 konnten die Eigentümer mit geringfügigem Grundbesitz durch Geld entschädigt werden. Dadurch wurden viele Nichtlandwirte mit Geld entschädigt, was einer stärkeren Zusammenlegung zugutekam. Das Resultat davon war, dass die Anzahl der Besitzstände verringert wurde. Die Reichsumlegungsordnung wurde für die Bundesrepublik zum Bundesrecht. Nachdem aber rechtsstaatliche Erwägungen aufkamen, dass die Bestimmungen zur Enteignung nicht im Einklang mit dem Grundgesetz waren, wurde entschieden ein neues Gesetz zu diesem Thema zu verabschieden. Somit entstand das noch heute wirksame Flurbereinigungsgesetz. Die Reichsumlegungsordnung und das Gesetz des Landes Rheinland-Pfalz über das Rechtsmittelverfahren in Umlegungs-, Feld- und Flurbereinigungssachen vom 14. März 1951 traten dabei außer Kraft. Die ursprüngliche Fassung des Flurbereinigungsgesetzes ist am 1. Januar 1954 in Kraft getreten. Durch das Gesetz zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes vom 15. März 1976 ist das Flurbereinigungsgesetz neu bekannt gegeben worden und am 1. April 1976 in der geltenden Fassung in Kraft getreten.

3 Rechtliche Grundsätze

In den folgenden Punkten werden die geltenden Gesetze in Rheinland-Pfalz zum Thema Flurbereinigugsgrenze erläutert und mit Beispielen versehen. Da die Flurbereinigugsbehörde dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten angehört und das Vermessungs- und Katasterwesen beim Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur angesiedelt ist, gibt es auch eine Vereinbarung zwischen diesen zwei Ministerien. Das Flurbereinigugsgesetz bietet die Rechtsgrundlage für das Flurbereinigugsgebiet. Das Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) regelt dabei das vermessungstechnische Vorgehen und im ZusVermFlurb wird die Zusammenarbeit zwischen den beiden Behörden beschrieben.

3.1 Flurbereinigugsgesetz

Das Flurbereinigugsgesetz der Bundesrepublik Deutschland (FlurbG) vom 16. März 1976 ist ein Bundesgesetz, welches am 1. April 1976 in Kraft getreten ist. Durch das Föderalismusreform-Gesetz vom 28. August 2006 sollte das Flurbereinigugsrecht auf die einzelnen Bundesländer übergehen. Doch diese Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz wurde nicht konsequent vollzogen. Somit ist das FlurbG immer noch das Gesetz, welches die Flurbereinigungen in Rheinland-Pfalz regelt. Bei Weinbergsflurbereinigungen wird in Rheinland-Pfalz das Flurbereinigugsgesetz durch das Weinbergsaufbaugesetz überlagert.

Das Flurbereinigugsgebiet und seine Grenze wird im § 7 und § 8 FlurbG erläutert:

§ 7 Flurbereinigugsgebiet

- (1) Das Flurbereinigugsgebiet kann eine oder mehrere Gemeinden oder Teile von Gemeinden umfassen. Es ist so zu begrenzen, dass der Zweck der Flurbereinigug möglichst vollkommen erreicht wird.*
- (2) Zum Flurbereinigugsgebiet gehören alle in ihm liegenden Grundstücke, soweit sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden.*

Das Flurbereinigugsgebiet ist nach § 7 so anzulegen, dass es dem Zweck der Flurbereinigug entspricht. Zweck und Aufgabe der Flurbereinigug ist es die Grundstücksstruktur unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur und der Interessen der Beteiligten neu zu gestalten. Die Grundstücke sind nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten in der Lage, Form und Größe anzulegen. Der

Arbeitsaufwand der Wirtschaftsbetriebe soll minimiert und die Bewirtschaftung erleichtert werden. Vorhandene Wege sollen möglichst erhalten bleiben. Neue Wege und gemeinschaftliche Anlagen können aber auch im Verfahren geschaffen werden.

§ 8 Änderung des Flurbereinigungsgebietes

- (1) *Geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen. § 4 zweiter Halbsatz gilt entsprechend. Die Anordnung braucht nicht bekanntgemacht zu werden. Sie ist den an der Änderung beteiligten Grundstückseigentümern mitzuteilen.*
- (2) *Für erhebliche Änderungen gelten die Vorschriften der § 4 bis § 6.*
- (3) *Die obere Flurbereinigungsbehörde kann bis zur Ausführungsanordnung in mehrere Flurbereinigungsgebiete teilen § 4 zweiter Halbsatz und § 6 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.*

Eine geringfügige Änderung der Flurbereinigergrenze kann angeordnet werden, wenn dadurch der Zweck der Flurbereinigung besser erreicht wird. Die neu einbezogenen Flurstücke sind dann nachträglich zu bewerten. So eine Änderung kann auch erfolgen, wenn dadurch bei der Herstellung der Gebietsgrenze Geld eingespart wird. Zum Beispiel kann eine Sonderung im Nachhinein von der Flurbereinigungsbehörde beantragt werden, wie in der folgenden Abbildung zu sehen ist:

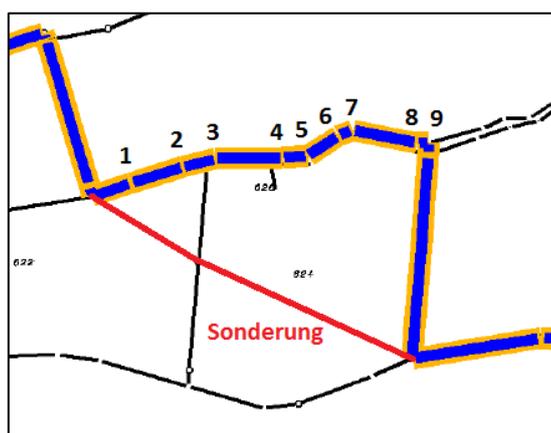


Abbildung 2: Geringfügige Änderung der Gebietsgrenze

Durch diese geringfügige Änderung entfällt die Herstellung der dargestellten Grenzpunkte (1 bis 9). Was eine geringfügige und eine erhebliche Änderung ist, ist nicht eindeutig geklärt. Jedoch gibt es Beispiele im Standardkommentar (9. Auflage) zum Flurbereinigungsgesetz.

3.2 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen

Das Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 besteht aus vier Teilen. Der erste Teil behandelt die allgemeinen Bestimmungen, der zweite Teil die Geobasisinformationen, der dritte Teil die Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen und der vierte Teil die Übergangs- und Schlussbestimmungen. Für die Flurbereinigungsgrenze ist hauptsächlich der dritte Teil wichtig. Dort wird festgelegt wie die Bestimmung von Flurstücksgrenzen, die Abmarkung von Grenzpunkten und die Mitwirkung der Betroffenen erfolgen muss. Im Nachfolgenden wird der erste und zweite Absatz von § 15 des LGVerm dargestellt:

§ 15

Bestimmung von Flurstücksgrenzen

(1) Der Verlauf von neuen oder bestehenden Flurstücksgrenzen wird auf Antrag oder von Amts wegen festgestellt. Bereits festgestellte Flurstücksgrenzen oder einzelne Grenzpunkte einer bereits festgestellten Flurstücksgrenze können auf Antrag durch Wiederherstellung in die Örtlichkeit übertragen werden. Die Nachweise über die Feststellung oder Wiederherstellung der Flurstücksgrenzen sind in das Liegenschaftskataster zu übernehmen.

Wenn die Flurbereinigungsbehörde einen Antrag auf die Herstellung von einem Teil der Flurbereinigungsgrenze stellt, hat das Vermessungs- und Katasteramt oder eine andere öffentliche Vermessungsstelle die Möglichkeit die beantragten, bestehenden Flurstücksgrenzen festzustellen oder wiederherzustellen. Die Feststellung einer Flurstücksgrenze ist ein einmaliges Verwaltungsverfahren, bei dem die erstmalige Verhandlung der Grenze mit den Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigte erfolgt. Eine neue Flurstücksgrenze, die im Rahmen einer Liegenschaftsvermessung entsteht, gilt als festgestellt. Die Feststellung einer bestehenden Flurstücksgrenze kann auch von Amts wegen vorgenommen werden, wenn das Liegenschaftskataster fehlerhafte Daten beinhaltet wie z.B. bei einem Zeichenfehler oder Aufnahmefehler. Die Wiederherstellung ist ein wiederholungsfähiges Verwaltungsverfahren. Dabei wird die bestehende, bereits festgestellte Flurstücksgrenze an Hand von Koordinaten oder Maßzahlen aus Vermessungsrissen in die Örtlichkeit übertragen.

Im § 16 LGVerm wird die Abmarkung von Grenzpunkten geregelt:

§ 16

Abmarkung von Grenzpunkten

(1) Auf Antrag festgestellte oder wiederhergestellte Grenzpunkte sind abzumarken und die Nachweise über die Abmarkung sind in das Liegenschaftskataster zu übernehmen. Die Abmarkung kann auf Antrag der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten unterbleiben oder sie darf aus Gründen der Zweckmäßigkeit unterlassen werden.

Hier wird festgelegt, dass eine Abmarkung unterbleiben oder unterlassen werden kann. Beim bisherigen Abmarkungsgesetz gab es einen Abmarkungszwang. In der Regel werden bei Grenzfeststellungen für die Verfahrensgrenze einer Flurbereinigung die Grenzpunkte abgemarkt. Die Abmarkung kann durch Grenzzeichen wie: Grenzstein, Kunststoffmarke, Bolzen und andere Vermarkungsarten erfolgen. Der Schlüsselkatalog der Abmarkungs- oder Vermarkungsart nach ALKIS-OK RP ist in der Anlage 3.12 in der Richtlinie für das Verfahren bei Liegenschaftsvermessungen in Rheinland-Pfalz (RiLiV) zu finden. In Feldlagen wird im Verfahrensgebiet selbst in den meisten Fällen die Abmarkung unterlassen. Dort hat die Abmarkung eine untergeordnete Bedeutung, da die Feldlage mit großen landwirtschaftlichen Maschinen bewirtschaftet wird. In Ortslagen wird in der Regel abgemarkt, da eine Abmarkung einen hohen Teil zum Grenzfrieden zwischen Nachbarn beisteuert.

(2) Soweit im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Bodenordnungsverfahrens einschließlich eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz oder im Rahmen eines Enteignungsverfahrens Grenzmarken nach diesem Gesetz eingebracht wurden, sind die Nachweise über die Abmarkung in das Liegenschaftskataster zu übernehmen.

Im zweiten Absatz des § 16 LGVerm wird darauf hingewiesen, dass auch Grenzmarken die in Bodenordnungsverfahren eingebracht wurden, im Sinne dieses Gesetzes als abgemarkt gelten. Diese sollen auch mit dem Hinweis über die Abmarkung in das Liegenschaftskataster übernommen werden.

Im § 17 LGVerm wird festgelegt wie die betroffenen Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sich zu den Liegenschaftsvermessungen äußern können:

§ 17

Mitwirkung der Betroffenen

- (1) Vor den Maßnahmen nach den §§ 15 und 16 sind die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten anzuhören. Sonstige Personen und Stellen, die an den Maßnahmen ein berechtigtes Interesse haben, können angehört werden. Die Anhörung findet in einem Grenztermin statt, der den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten rechtzeitig mitzuteilen oder öffentlich bekannt zu geben ist. Von der Durchführung eines Grenztermins kann abgesehen werden, wenn gegen die Maßnahmen nach den §§ 15 und 16 voraussichtlich keine grundlegenden Einwendungen erhoben werden können.*

Der erste Absatz legt fest, dass die Beteiligten die betroffenen Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sind. Außerdem hat die öffentliche Vermessungsstelle die Möglichkeit weitere Personen und Stellen die ein berechtigtes Interesse am Grenztermin haben mit einzubeziehen. Im Grenztermin werden die Verwaltungsverfahren der Feststellung oder Wiederherstellung und Abmarkung gemeinsam behandelt.

- (2) Über die Maßnahmen nach den §§ 15 und 16 ist eine Niederschrift anzufertigen; die Niederschrift entfällt bei der Feststellung der Flurstücksgrenzen nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 und bei der Abmarkung nach § 16 Abs. 2, soweit die Mitteilung oder öffentliche Bekanntgabe dieser Maßnahme mit den Verfahrensergebnissen vorgenommen wird. In die Niederschrift können öffentlich-rechtliche Grenzfeststellungsverträge aufgenommen werden.*

Beim Grenztermin ist eine Grenzniederschrift zu fertigen, in der unter anderem die Ergebnisse der Anhörung dokumentiert werden. Beim Flurbereinigungsverfahren entfällt die Grenzniederschrift, da dort die Bekanntgabe mit der öffentlichen Bekanntgabe der Verfahrensergebnissen von statten geht. Des Weiteren können öffentlich-rechtliche Grenzfeststellungsverträge in die Grenzniederschrift eingebunden werden. Der öffentlich-rechtliche Vergleichsvertrag (Grenzfeststellungsvertrag) ist zu erstellen, wenn die

Flurstücksgrenzen auf der Grundlage der Daten des Liegenschaftskatasters nicht festgestellt werden können.

3.3 Zusammenarbeit der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Flurbereinigungsbehörden in Bodenordnungsverfahren

Die ZusVermFlurb ist ein gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau. Dieses Rundschreiben regelt wie der Name schon sagt die Zusammenarbeit zwischen der Landeskulturverwaltung (LKV) und der Vermessungs- und Katasterverwaltung (VermKV). Dabei wird festgelegt, dass beide Verwaltungen vor der Anordnung eines Bodenordnungsverfahrens ein Vermessungskonzept erarbeiten. (Anhang A) In diesem Vermessungskonzept soll unter anderem eine verwaltungsökonomische Gebietsabgrenzung für das Bodenordnungsverfahren realisiert werden. Außerdem werden dabei die geplanten Maßnahmen zur Bestimmung der Verfahrensgrenze abgestimmt und beschrieben. Im Nachfolgenden ein Ausschnitt aus dem Punkt 4 ZusVermFlurb:

4.1 Kennzeichnung des Verfahrensgebiets im Liegenschaftskataster

4.1.1 Mit dem Flurbereinigungs- / Zusammenlegungsbeschluss wird eine öffentlich-rechtliche Festsetzung für die betroffenen Flurstücke wirksam. Für die Kennzeichnung der zum Verfahren gehörenden Flurstücke übermittelt das DLR dem zuständigen VermKA Angaben über die Gebietsgrenze und Merkmalswerte.

Angaben über die Gebietsgrenze sind grundsätzlich in Form von Vektordaten ansonsten durch Auflistung der betroffenen Flurstückskennzeichen vom DLR bereitzustellen.

Diese Kennzeichnung bekommt jedes Flurstück nach dem Anordnungsbeschluss im Bodenordnungsverfahren. Dabei stellt das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) den Anordnungsbeschluss in die Kommunikationsplattform DLR / LDL RLP und sendet das Original an das VermKA. Die Gruppe „Landesweite Dienstleistungen im Liegenschaftskataster“ (LDL) ist eine zentrale Stelle der Vermessungs- und Katasterverwaltung zur Unterstützung der VermKÄ. Diese Gruppe konvertiert die Flurstücksliste (in dieser Liste sind alle Flurstücke aufgeführt die im Flurbereinigungsverfahren liegen) und sendet diese an das zuständige VermKA mit der Bitte um Eintragung der Objekte AX_BauRaumOderBodenordnungsrecht in ALKIS. Wenn das durchgeführt wurde, meldet

das VermKA der Gruppe LDL den Vollzug. Sobald diese Eintragung im Liegenschaftskataster ist, dürfen Änderungen in dem Gebiet nur noch in Absprache mit der Gruppe LDL erfolgen. Außerdem ist darauf zu achten, dass die endgültige Verfahrensgrenze unverändert bleibt.

In der Abbildung 4 wird ein Beispiel von dieser Eintragung betroffenen Flurstücks in der Ausgabe- und Transferkomponente (ATK) dargestellt.

Hinweise zum Flurstück:	Flurbereinigungsgesetz "Niederstauftenbach" Flurbereinigungsbehörde: Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz Bezeichnung: 2010-F0650V21022
-------------------------	--

Abbildung 4: Beispiel aus einem ATK-Auszug

Ein weiterer Punkt im ZusVermFlurb der geregelt wird, ist die Bestimmung und Abmarkung der Gebietsgrenze:

4.4 Bestimmung und Abmarkung der Gebietsgrenze

4.4.1 Die Gebietsgrenze ist zu bestimmen und abzumarken, wenn sie

- *identisch mit der Grenze des Neuvermessungsgebiets ist oder*
- *vorweg durch einfache Sonderung gebildet wurde.*

Dieser Punkt wurde beim praktischen Teil dieser Bachelor Arbeit bearbeitet. Dabei war die Gebietsgrenze identisch mit der Neuvermessungsgrenze. Deswegen musste vor Ort anhand alter Vermessungsrisse, die im Vorfeld festgelegte Gebietsgrenze wiederhergestellt bzw. festgestellt werden. Am Ende der Vermessung wurden die Grenzpunkte, welche gleichzeitig auch Knickpunkte waren, abgemarkt und ein Grenztermin mit den betroffenen Eigentümern durchgeführt.

4.4.4 Die Arbeiten zur Bestimmung und Abmarkung der Gebietsgrenze obliegen dem DLR. In Gebieten mit Grenzen, die als nicht festgestellt gelten oder wenn die Gebietsgrenze von einem Gewässer gebildet wird, ist die Bestimmung und Abmarkung der Gebietsgrenze einer sonstigen öffentlichen Vermessungsstelle nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr.1 LGVerm oder dem VermKA zu übertragen.

Wer diese Arbeiten an der Gebietsgrenze vom jeweiligen Flurbereinigungsverfahren durchführt, wird im Vermessungskonzept (Anhang A) geregelt. Dabei werden Aussagen

getroffen, wie z.B. welche Vermessungsstelle die erforderlichen Sonderungen durch führt, oder welche Vermessungsstelle die Bestimmung der Gebietsgrenze vor nimmt.

In dem Abschnitt 4.4.5 des ZusVermFlurb wird festgelegt, dass eine Liegenschaftsvermessung für die Herstellung der Verfahrensgrenze als eine eigenständige Vermessung zu behandeln ist. Das heißt, dass sie eigenständig in das Liegenschaftskataster zu übernehmen ist. Nach der erfolgreichen Übernahme sind die gewonnenen Daten der zuständigen Flurbereinigungsbehörde zu übermitteln. Dazu der Ausschnitt aus der ZusVermFlurb:

4.4.5 Die Bestimmung und Abmarkung der Gebietsgrenze ist als eigenständige Liegenschaftsvermessung unmittelbar nach Bestandskraft zur Übernahme in das Liegenschaftskataster einzureichen. Nach der Übernahme in das Liegenschaftskataster sind die Daten der Gebietsgrenze (Punkt- und Vektordaten) dem DLR zur weiteren Verwendung bereit zu stellen. Bei Änderungen des Verfahrensgebiets ist entsprechend zu verfahren.

4 Möglichkeiten des Verzichts auf die Herstellung der Verfahrensgrenze

Um Kosten bei der Herstellung der Flurbereinigungsgrenze einzusparen, wurden im ZusVermFlurb unterschiedliche Möglichkeiten des Verzichts aufgestellt. Diese Möglichkeiten werden in den weiteren Unterpunkten genauer beschrieben und mit Beispielen versehen.

4.1 Verzicht auf die Herstellung der Verfahrensgrenze bei Koordinatenkataster

Damit die Verfahrensgrenze nicht komplett hergestellt werden muss, wurde im ZusVermFlurb der Punkt 4.4.2 verfasst:

4.4.2 Auf die Bestimmung und Abmarkung der Gebietsgrenze kann verzichtet werden, wenn

- *die Koordinaten der Grenzpunkte mit der Lagegenauigkeitsstufe 1 vorliegen oder*

Das kommt oft bei Neubaugebieten vor. Dabei werden die Neubaugebiete aus dem Verfahren ausgeschlossen, weil dort in der Regel keine Neuordnung von Flurstücken erforderlich ist. In diesen Gebieten werden viele Fortführungsvermessungen durchgeführt und die Grenze der Baulandumlegung in den meisten Fällen in der Lagegenauigkeitsstufe 1 = Genauigkeitsstufe (GST) 2000 bestimmt wurde. Im Vermessungskonzept werden diese Gebiete wie im folgenden Beispiel gekennzeichnet. Die grünen Punkte deuten darauf hin, dass dort die GST 2000 vorliegt.

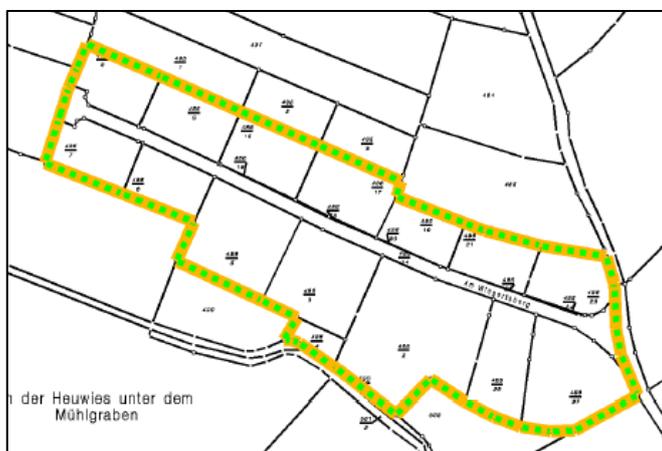


Abbildung 5: Aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossenes Neubaugebiet

Es kann aber auch vorkommen, dass die Verfahrensgrenze selbst schon in manchen Gebieten die GST 2000 besitzt. Dieser Verzicht auf die Herstellung der Verfahrensgrenze macht einen kleinen Anteil vom Gesamten aus. Jedoch wird dieser Verzicht in der Zukunft immer mehr an Bedeutung gewinnen, da die Anzahl an Grenzpunkten mit der GST 2000 immer weiter zunimmt.

4.2 Verzicht auf die Herstellung der Verfahrensgrenze an gemeinschaftlichen oder öffentlichen Anlagen

Des Weiteren gibt es die Möglichkeit die Neuvermessungsgrenze nicht identisch mit der Gebietsgrenze festzulegen. Dazu ein paar Punkte aus dem ZusVermFlurb Nr. 4.4.2:

4.4.2 Auf die Bestimmung und Abmarkung der Gebietsgrenze kann verzichtet werden, wenn

- *die Gebietsgrenze nicht gleichzeitig Grenze des Neuvermessungsgebiets ist und zusätzlich*
- *eine Verlagerung des Besitzstands in der Örtlichkeit nicht stattgefunden hat (Feststellung mit Orthophotos und Liegenschaftskarte),*
- *die Gebietsgrenze entlang der Außengrenze von gemeinschaftlichen oder öffentlichen Anlagen wie z.B. Eisenbahnen, Straßen, Wege verläuft und*
- *eine ausreichende vermessungstechnische Verknüpfung zwischen Neuvermessungsgebiet und bestehen bleibendem Nachweis des Liegenschaftskatasters hergestellt ist. Dabei sind die Verknüpfungspunkte (identische Punkte alt/neu) an den vermessungstechnischen Raumbezug mit gleicher Genauigkeit wie die des Neuvermessungsgebiets anzuschließen.*

Dieser Verzicht bildet den Hauptbestandteil bei der aktuellen Verfahrensgrenze. Dabei wird die Gebietsgrenze an die Außengrenze eines Weges gelegt und die Neuvermessungsgrenze an die innere Begrenzung des Weges. Dadurch bleibt die Gebietsgrenze vom Flurbereinigungsverfahren unberührt und muss deswegen nicht bestimmt und abgemarkt werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass eine Verknüpfung zum alten Bestand sichergestellt ist. Dazu sind identische Vermessungsmarken (alter Bestand/neuer Bestand) mit der gleichen Genauigkeit wie beim neuen Bestand zu bestimmen. Im nachfolgenden Beispiel ist die Gebietsgrenze „orange“ und die Neuvermessungsgrenze „rot“ dargestellt. Somit liegt das Verfahrensgebiet rechts im Bild.



Abbildung 6: Neuvermessungsgrenze ist nicht gleich der Gebietsgrenze

Dieser Verzicht ist aber nur dann anwendbar, wenn keine Verlagerung des Besitzstandes in der Örtlichkeit stattgefunden hat. Um das auszuschließen, werden Orthophotos mit der Liegenschaftskarte an diesen öffentlichen Anlagen verglichen. Beim nachfolgenden Bild ist der Fall aufgetreten, wo eine Verlagerung stattgefunden hat.



Abbildung 7: Verlagerung eines Feldweges

Im Bild ist eindeutig zu erkennen, dass der Weg nicht mit der Liegenschaftskarte übereinstimmt. Ob der Weg sich über die Jahre hin verlagert hat oder die Liegenschaftskarte schlecht ab digitalisiert wurde ist in diesem Fall mit einem Blick nicht eindeutig zu erkennen.

Da die Verfahrensgrenze nicht an dem Weg entlang laufen darf, kommt die nächste Möglichkeit auf, wie auf die Herstellung verzichtet werden kann. Im Vermessungskonzept zum Flurbereinigungsverfahren Niederstauftenbach [21022] (Anhang A) wurde an der Stelle festgelegt, dass dort eine einfache Sonderung durchgeführt wird. Durch diese Maßnahme wird auf die Herstellung der Knickpunkte vom Gemeindegeweg verzichtet und nur die Grenzpunkte auf die sich die einfache Sonderung bezieht, werden hergestellt. Dieses Vorgehen wird im ZusVermFlurb unter den Punkten 4.1.3 und 4.4.1 festgelegt. Dort heißt es, dass nur ganze Flurstücke in das jeweilige Verfahren einbezogen werden dürfen und für diesen Zweck das zuständige VermKA die Flurstücke, welche nur zu einem gewissen Teil im Verfahrensgebiet liegen sollen, sondern darf. Im Nachhinein soll diese durch eine einfache Sonderung gebildete Gebietsgrenze bestimmt und abgemarkt werden. Durch dieses Vorgehen wird einiges an Vermessungskosten eingespart. Wie viel eingespart wird, ist von der jeweiligen Situation abhängig. Jedoch ist zu sagen, je weniger Knickpunkte die Gebietsgrenze hat, desto kostengünstiger wird die Vermessung.

4.3 Verzicht auf die Herstellung der Verfahrensgrenze an bereits angrenzenden Flurbereinigungen

Eine weitere Möglichkeit für den Verzicht gibt es, wenn an das Flurbereinigungsgebiet schon ein anderes angrenzt.

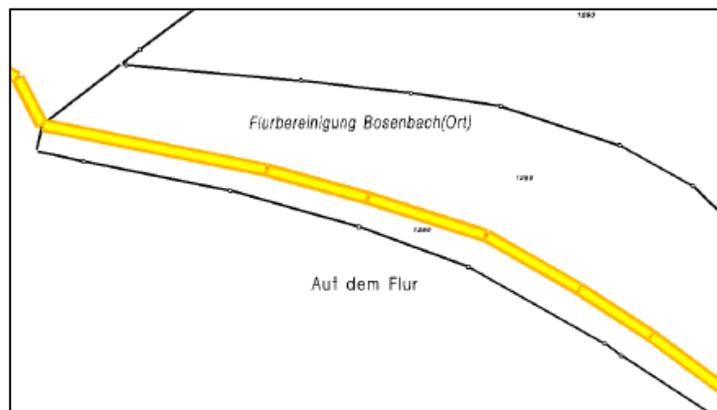


Abbildung 8: Grenze zwischen zwei Flurbereinigungen aus dem Vermessungskonzept (Anlage 1)

In diesem Fall verläuft die Gebietsgrenze an einer in dem Flurbereinigungsverfahren „Bosenbach(Ort)“ festgestellten Grenze. Die Grenze besitzt deswegen die Qualität vom Koordinatenkataster. Somit greift der Verzicht auf die Herstellung der Verfahrensgrenze im Koordinatenkataster. Wie viel Prozent der Verfahrensgrenze von diesem Verzicht ausmachen ist schwer zu sagen, da jedes Verfahren unterschiedlich ist.

5 Vorgehensweise bei der Herstellung einer Verfahrensgrenze im bayerischen Kataster

Für die Vorgehensweise bei der Herstellung einer Flurstücksgrenze wurde das Beispiel von dem Wirtschaftsweg aus der Abbildung 7 ausgewählt. Bevor mit dem eigentlichen Außendienst angefangen werden kann, muss erst mal die Situation im Liegenschaftskataster analysiert werden. Dazu wird in der Regel ein Bestandsdatenauszug mit Eigentümerangaben aus der Ausgabe- und Transferkomponente (ATK) vom betroffenen Gebiet gezogen.

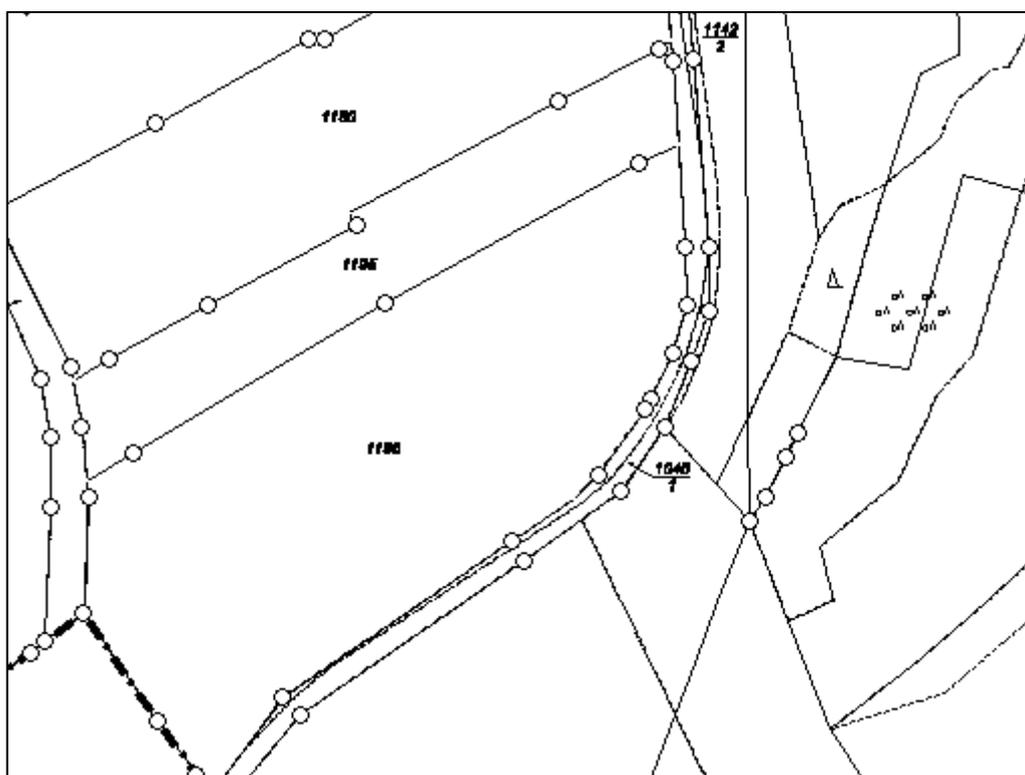


Abbildung 9: Liegenschaftskarte dargestellt im Vermessungsprogramm David der VermKV RLP

Dieser Bestandsdatenauszug enthält Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters und wird im NAS-Format geliefert. Das Bezugssystem dieser Datei ist EPSG:25832 (DE_ETRS89_UTM32). Nach dem Einlesen der Daten wird im jeweiligen Vermessungsprogramm die Liegenschaftskarte mit Vektor-Daten angezeigt. In der Abbildung 9 ist dabei zu erkennen, dass die Grenzpunkte keine Punktkennungen besitzen. Daraus ist zu schließen, dass dieses Gebiet bei der Umstellung auf die ALK ab digitalisiert wurde und seitdem keine Liegenschaftsvermessungen wie z.B. Teilungsvermessungen oder Grenzfeststellungen dort durchgeführt worden sind.

Solche Liegenschaftsvermessungen sind an den vtR anzuschließen. Durch den Anschluss an den vtR würden die Grenzpunkte eine Punktkennung bekommen.

Der nächste Schritt ist dann, die alten Risse zu sichten. Im bayerischen Kataster wurden die ersten Messungen durch Urberechnungen und ABC-Blätter (Deckeldrucke) festgehalten.



Abbildung 10: ABC-Blatt (Deckeldruck)

Wenn es im Zahlenwerk des Liegenschaftskatasters von den zu bestimmenden Grenzpunkten keine Maßzahlen gibt, dann wird auf die Deckeldrucke zurückgegriffen. In Feldlagen haben diese alten Karten einen Maßstab von 1:5000 und die Ortslagen wurden meistens im Maßstab 1:2500 kartiert. Die ABC-Blätter sind teilweise digital verfügbar und sie können zur Liegenschaftskarte georeferenziert werden. Des Weiteren werden bei Liegenschaftsvermessungen aus den Deckeldrucken Kartenmaße abgegriffen. Die Veränderungen wurden damals in Ummessungs-Akten oder auch Operaten dokumentiert und dann in den Deckeldrucken mit roter Farbe eingetragen.



Abbildung 11: Ummessungs-Akt von 1847/48

Sobald zu viele Veränderungen in den ABC-Blättern abgebildet waren, wurden neue erstellt. Die fortlaufende Nummerierung erfolgte durch ergänzende Buchstaben „a“, „b“, „c“ usw. Deswegen auch der Name „ABC-Blätter“.

Nach den Operaten wurden Fortführungsrisse erstellt und in den 1980er Jahren wurde die Flurkarte digitalisiert. Das Ergebnis bildete die Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK). In der heutigen Zeit werden bei jeder Liegenschaftsvermessung Vermessungsrisse zur Dokumentation angefertigt.

Bei der Durchsicht der Risse kamen zwei Fortführungsrisse zum Vorschein, mit denen der Wirtschaftsweg katasterteknisch wiederhergestellt werden kann.

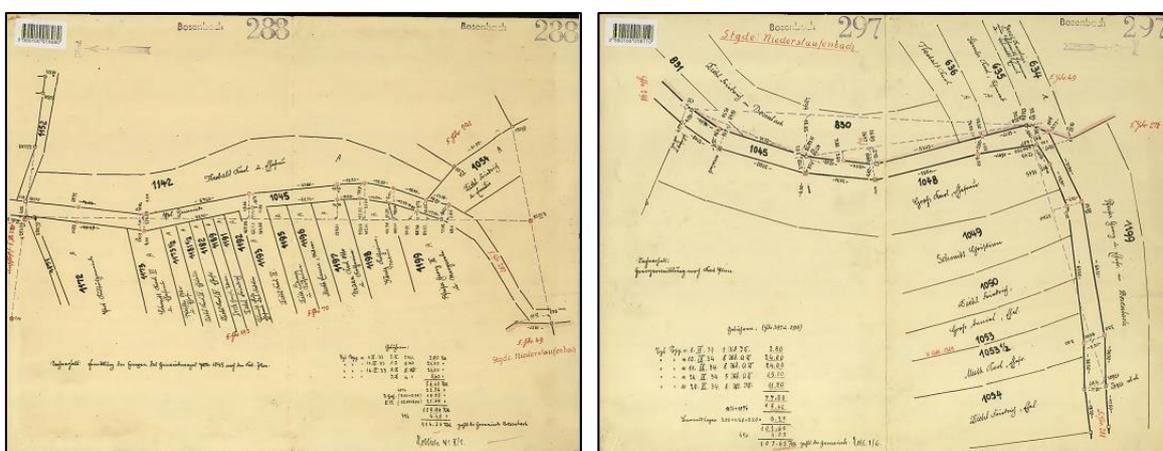


Abbildung 12: Fortführungsrisse 288 & 297

Im Innendienst kann dann versucht werden, die alten Grenzpunkte mit den orthogonalen Elementen zu koordinieren. Bei diesem Beispiel geht es nicht, da alle Punkte in dem Gebiet noch grafisch sind.

Im Außendienst wird dann als erstes geschaut, ob einer dieser Grenzmarken zu sehen ist. Wenn das nicht der Fall ist, können markante Punkte eventuell mit Hilfe von SAPOS (falls die Örtlichkeit das zulässt) abgesteckt werden. Da keine Aussage zu der Genauigkeit der grafischen Koordinaten gegeben ist, sollte in einem größeren Umkreis gesucht werden. Wenn in der Örtlichkeit mindestens 2 Grenzpunkte gefunden sind, sollten diese auf ihre Lageidentität überprüft werden. Zur Kontrolle der Lageidentität können Steinbreiten, Spannmaße und Orthogonale Elemente helfen. Nach der Kontrolle können die Grenzmarken entweder terrestrisch oder mit SAPOS bestimmt werden. Mit diesen neuen Koordinaten und den alten Orthogonalen Elementen sollten zuerst die Grenzpunkte in der

näheren Umgebung berechnet und aufgesucht werden. Es ist besser zuerst in der näheren Umgebung zu suchen, da dort die Abweichungen zwischen den neuen Koordinaten und den alten Maßen relativ gering ausfallen. Je größer die Abszisse, desto geringer die Fehlerfortpflanzung. Vom Vorteil wäre es, wenn am Ende die Vermessungspunkte (Anfangs- und Endpunkt von der alten Abszisse) neue Koordinaten mit der GST 2000 besitzen. Dann können die restlichen Grenzpunkte nach den Vorgaben der RiLiV berechnet werden. Die Abbildung 13 stellt das Ergebnis graphisch dar.

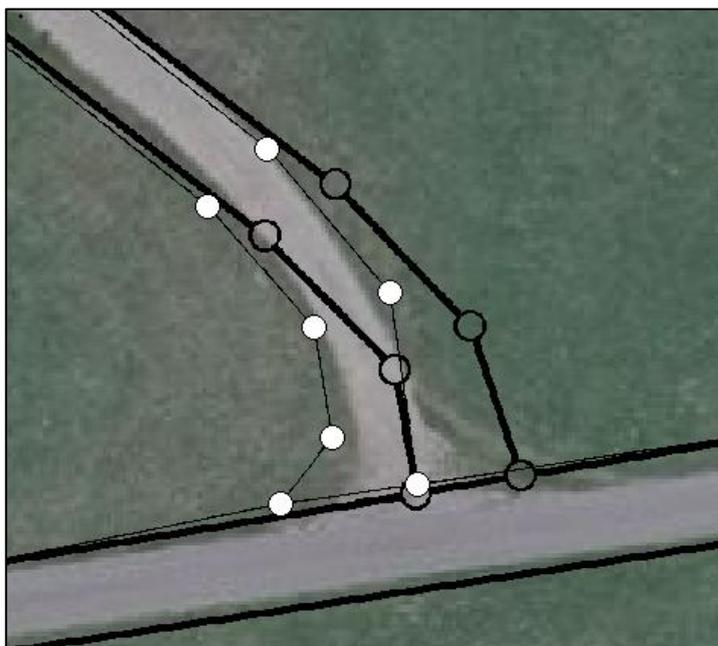


Abbildung 13: Geringe Verlagerung des Weges nach der Berechnung der Grenzpunkte

Dabei ist zu erkennen, dass die Liegenschaftskarte nur schlecht digitalisiert wurde und der Weg sich kaum verlagert hat.

Nachdem die Grenzpunkte überprüft und koordinatenmäßig bestimmt wurden, ist ein Grenztermin mit den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten durchzuführen. Auf den Grenztermin kann verzichtet werden, wenn gegen die Entscheidung über die Bestimmung der Grenzen voraussichtlich keine Bedenken erhoben werden. Dies ist z.B. der Fall, wenn die Grenzpunkte nur nach alten Rissen berechnet und örtlich nicht gerichtet werden. Dieses Vorgehen ist nur bei bereits festgestellten Grenzpunkten zulässig.

Danach werden die ermittelten Daten ausgearbeitet und es erfolgt die Übernahme beim zuständigen Vermessungs- und Katasteramt zur Aktualisierung der Liegenschaftskarte.

6 Technische Rahmenbedingungen von ALKIS bei der Bearbeitung der Verfahrensgrenze

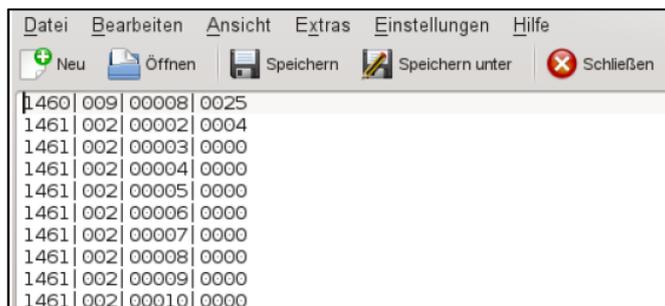
Die technischen Rahmenbedingungen von ALKIS in Bezug auf Flurbereinigungsverfahren wurden im Jahre 2014 in der Vereinbarung: „Zusammenarbeit der Vermessungs- und Katasterverwaltung und der Flurbereinigungsverwaltung in Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG“ zusammen gefasst. In dieser Vereinbarung wird die Gruppe LDL und die Technische Zentralstelle (TZ) als technische Schnittstellengruppen zwischen den beiden Behörden benannt. Die einzelnen technischen Arbeitsschritte sind im Anhang B dargestellt.

Die Gruppe LDL ist bei der Fachgruppe 24.2 (Amtsübergreifende Dienstleistungen) des LVermGeo angesiedelt. Zu den Aufgaben der Gruppe gehört die Qualifizierung von Flurbereinigungsverfahren. Dabei werden die Erhebungsdaten des DLR für die Fortführungsverarbeitung angepasst und ergänzt. Zudem werden die vollständigen Fortführungsentwürfe auf Validität und Konformität geprüft. Eine weitere Aufgabe ist die Rückmigration von ALKIS-Daten für die Flurbereinigung, weil die Flurbereinigungsbehörden zurzeit noch keine ALKIS-Daten verarbeiten können. Das Land-Entwicklungs-Fach-Informationssystem (LEFIS) soll aber in naher Zukunft bei der Flurbereinigungsbehörde eingeführt werden. Die Gruppe LDL betreibt auch eine Fehleranalyse bei Differenzen in den Verfahrensgrenzen. Falls Fehler auftreten, kontaktiert die Gruppe LDL die VermKÄ bzw. die TZ, damit diese Fehler behoben werden.

Die TZ in Rheinland-Pfalz hat ihren Sitz am DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück. Sie ist eine Innovations- und Entwicklungsstelle der Technik- und Informationssysteme für die Dienstleistungszentren Ländlicher Raum in Rheinland-Pfalz. Zu ihren Aufgaben gehört unter anderem der Datenaustausch mit dem Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation unter Berücksichtigung besonderer Vereinbarungen. Für diesen Datenaustausch zwischen den zwei Behörden wurde seitens der TZ ein Portal namens „Kommunikationsplattform DLR / LDL RLP“ entwickelt.

Vor der Anordnung eines Bodenordnungsverfahrens nach dem FlurbG muss das DLR mit dem jeweils zuständigen VermKA ein Vermessungskonzept (Anhang A) abstimmen. In diesem Vermessungskonzept ist die Gebietsabgrenzung festzulegen und die geplanten Maßnahmen zur Bestimmung der Verfahrensgrenze zu beschreiben. Nach der Anordnung

des Verfahrens fordert das DLR die Daten der Verfahrensgrenze in der Kommunikationsplattform DLR / LDL RLP an. Dabei bekommt die Gruppe LDL eine Flurstücksliste mit den im Verfahrensgebiet befindlichen Flurstücken.



OS	Objektart	Identifikator
1460	009	00008 0025
1461	002	00002 0004
1461	002	00003 0000
1461	002	00004 0000
1461	002	00005 0000
1461	002	00006 0000
1461	002	00007 0000
1461	002	00008 0000
1461	002	00009 0000
1461	002	00010 0000

Abbildung 14: Flurstücksliste (Gemarkung/Flur/Zähler/Nenner)

Danach wird mittels dieser Flurstücksliste ein Flächenobjekt in der Qualifizierungskomponente der VermKV erzeugt. Durch das Flächenobjekt kann dann eine Ableitung der Grenzpunkte auf der Verfahrensgrenze erfolgen. Bevor die Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens im Neuen Bestand erfolgen kann, muss jeder Grenzpunkt entlang der Verfahrensgrenze eine Punktkennung mit nur einem Punktort_TA besitzen. Falls das nicht der Fall ist, muss das zuständige VermKA das Ganze berichtigen.

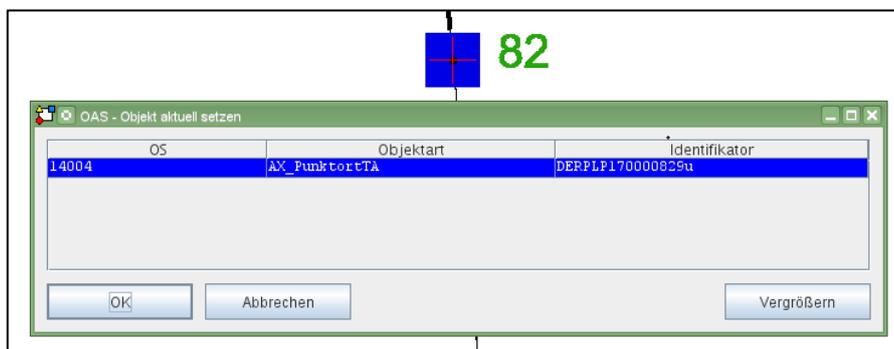


Abbildung 15: Grenzpunkt mit einer Punktkennung und einem Punktort_TA

In diesem Beispiel hat der Grenzpunkt die Punktkennung (Punktnummer) 82 und einen Punktort_TA, welcher die Position in der Liegenschaftskarte darstellt. Ein Punkt in ALKIS kann mehrere Punktorte haben. Zum Beispiel kann ein Grenzpunkt einen Punktort_TA mit der GST 5000 und einen weiteren Punktort_AU mit der GST 2000 besitzen. Des Weiteren haben die zwei Punktorte auch unterschiedliche Koordinaten. Dieser Zustand wird unter anderem für Kartenanpassungen benutzt. Für die Datenabgabe an das DLR führt das jedoch zu Fehlern. Das DLR benötigt für ihre Arbeit rückmigrierte Punktdaten und rückmigrierte Grundrissdaten. Dabei basiert die Rückmigration des Grundrisses auf dem

Objekt Punktort_TA. Die Rückmigration der Punktdaten bezieht sich aber immer auf den Punktort mit der besseren GST. Somit würde das DLR einen Grenzpunkt mit Koordinaten bekommen, welcher mit dem Grundriss nicht übereinstimmt. Dadurch wird die Verfahrensgrenze nicht eindeutig dargestellt. Um diesen Konflikt zu vermeiden, muss das zuständige VermKA solche Fälle bereinigen.

Nachdem die Verfahrensgrenze durch die Vorgaben des Vermessungskonzeptes hergestellt wurde, wird der Verfahrensumring durch die Gruppe LDL auf folgende Punkte kontrolliert:

- Hat jeder Grenzpunkt entlang der Verfahrensgrenze eine Punktkennung?
- Sind diese Grenzpunkte an den vermessungstechnischen Raumbezug (vtR) oder vorläufigen vtR angeschlossen?
- Sind Zwischenpunkte von dehnen abgehende Linien verlaufen in die Gerade einzurechnen?
- Hat jeder Grenzpunkt nur einen Punktort_TA?
- Gibt es Flächenobjekte, welche über die Verfahrensgrenze gehen? Solche Objekte könnten z.B. öffentlich-rechtliche Festsetzungen oder tatsächliche Nutzung sein. Diese müssen dann entlang der Verfahrensgrenze aufgetrennt werden.

Falls Mängel bei dieser Kontrolle auftreten, werden diese dem zuständigen VermKA durch die Gruppe LDL übermittelt mit der Bitte um zeitnahe Bereinigung. Wenn keine Mängel an der Verfahrensgrenze vorhanden sind, werden die Grenzpunkte dem zuständigen DLR über die Kommunikationsplattform DLR / LDL RLP in einer Punktdaten im EDDBS-Format übergeben. Danach kann die Flurbereinigungsbehörde mit der Neueinteilung des Verfahrensgebietes beginnen.

Vor der Berichtigung des Liegenschaftskatasters wird die Verfahrensgrenze durch die Gruppe LDL auf Deckungsgleichheit und Aktualität überprüft. Da das Flurbereinigungsverfahren oft mehrere Jahre dauert, kann es passieren, dass die Daten im Liegenschaftskataster nicht mit den Daten vom DLR übereinstimmen. So was kann vorkommen, wenn außerhalb des Flurbereinigungsgebietes eine Teilung oder Sonderung durchgeführt und ein neuer Grenzstein in die Verfahrensgrenze eingefügt wurde. Deckungsgleichheit ist dann erfüllt, wenn die Anzahl der Grenzpunkte, die Punktkennung, die Koordinaten, die GST usw. in beiden Beständen gleich ist.

7 Fallbeispiel aus dem Flurbereinigungsverfahren

Niederstauftenbach [21022]

Im Rahmen dieser Bachelor Arbeit wurde ein Teil der Flurbereinigungsgrenze Niederstauftenbach wiederhergestellt bzw. festgestellt. Dabei war die Ausgangslage zum einen Teil graphisches Kataster und zum anderen Teil gab es Operate und Fortführungsrisse. Mit deren Hilfe konnten die alten Grenzen wiederhergestellt werden.

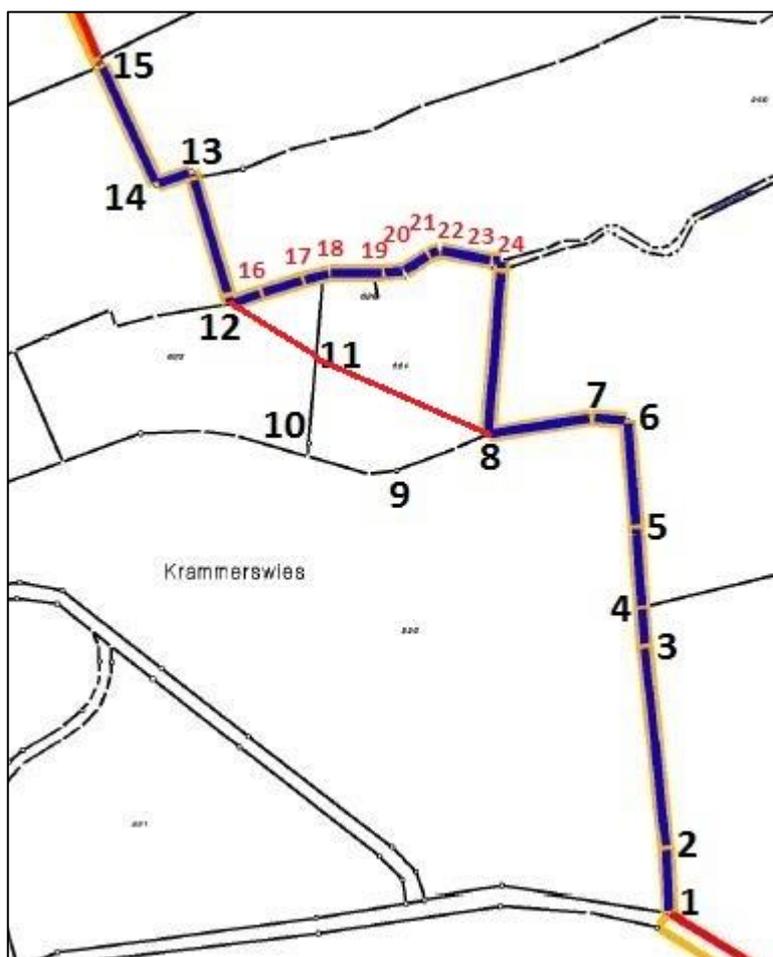


Abbildung 16: Zur Herstellung beantragter Teil der Flurbereinigungsgrenze

Außerdem waren bei diesem Abschnitt der Verfahrensgrenze noch keine Punktkennungen vergeben. Deswegen wurden die Grenzpunkte vorher nummeriert, damit sie eine Punktkennung erhalten. Berechnungen vor dem Außendienst konnten allerdings nicht erfolgen. Für diesen Abschnitt der Flurbereinigungsgrenze wurde ein Antrag mit der Nummer **GF 84281/2015** beim VermKA Westpfalz angelegt.

7.1 Grenzwiederherstellung und Grenzfeststellung

Im Außendienst wurde zuerst die Örtlichkeit erkundet. Dabei ragten die Grenzmarken 1, 8 und 9 in der Abbildung 16 über dem Erdboden raus. Diese Grenzmarken sind dann auf ihre Lageidentität überprüft worden. Dabei ist die senkrechte Position der Grenzmarken zu kontrollieren. Außerdem werden die benachbarten Grenzpunkte aufgesucht und mit den Steinbreiten aus den alten Rissen verglichen. Bei dem Vorgehen dürfen die Abweichungen zwischen gemessenen und im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Strecken die Zs nach Tafel 4 RiLiV bei festgestellt geltenden Flurstücksgrenzen nicht überschritten werden. Sind die Abweichungen aus irgendeinem Grund doch größer als die Zs zulässt, muss der Vermessungsingenieur eine Entscheidung treffen und diese auch begründen. Dabei sollte auch der Grenzfrieden im Vordergrund stehen, in dem eventuelle örtliche Gegebenheiten (z.B. Grenzeinrichtungen) berücksichtigt werden. Danach können die Grenzmarken an den vtR angeschlossen werden. Der Anschluss an den vtR erfolgt in den meisten Fällen durch SAPOS oder Polarverfahren von einem freien Standpunkt. Andere Möglichkeiten wie das orthogonal Verfahren sind nur mit Einschränkungen erlaubt. Da die Aufnahme eine Doppelbestimmung ist, müssen auch hier zulässige Abweichungen eingehalten werden. Diese sind in der Tafel 1 RiLiV aufgelistet.

Nachdem die vorgefundenen Grenzmarken katastertechnisch bestimmt waren, wurden die anderen Grenzpunkte über die Risse 84, 92 aus der Gemarkung Föckelberg berechnet und aufgesucht. Die Grenzermittlung ist im Anhang C Grenzermittlungsriss 2 und 3 dargestellt. Beim Aufsuchen der Grenzmarken kamen die Abmarkungen der Punkte 5, 6, 7 und 10 aus der Abbildung 16 zum Vorschein. Diese Grenzpunkte waren mit Sandsteinen abgemarkt, welche knapp unter der Erdoberfläche saßen. Sie wurden danach ebenfalls auf ihre Lageidentität überprüft und gerichtet. Von den Punkten 2, 3, 4 und 11 aus der Abbildung 16 war keine Abmarkung mehr zu finden. Der Punkt 4 hatte im Vorfeld schon das Attribut „ohne Marke“ im Liegenschaftskataster. Da von diesen Grenzpunkten keine Liegenschaftszahlen existierten, kamen die Deckeldrucke zum Einsatz. Zwischen den Grenzpunkten 1 und 5 war im Deckeldruck eine augenscheinlich gerade Flurstücksgrenze entlang kartiert. Deshalb wurde auf die Herstellung und auf die Abmarkung der Grenzpunkte 2, 3 und 4 verzichtet. Bei der Flurbereinigungsgrenze sind nur Knickpunkte herzustellen und abzumarken. Lediglich die Gerade musste rechnerisch realisiert werden. Dadurch gab es eine Zeitersparnis und die Kosten für die Herstellung wurden minimiert.

Um die Grenzpunkte 12, 13, 14 und 15 herstellen zu können, musste vom Gebiet her weiter ausgeholt werden. Diese Grenzermittlung ist im Anhang C Grenzermittlungsriss 4 und 5 zu sehen. Dabei kamen die Abmarkungen der Grenzpunkte 14 und 15 zum Vorschein. Diese Grenzmarken sind dann auf ihre Lageidentität überprüft und an den vtR angeschlossen worden. Die Grenzpunkte 14 und 15 hatten im Liegenschaftskataster das Attribut „ohne Marke“.



Abbildung 17: Grenzmarke des Grenzpunktes 14

Nachdem die Grenzermittlung erfolgreich durchgeführt war, sind drei Abmarkungen an die Position der Grenzpunkte 11, 12 und 13 angebracht worden. Die Abmarkung erfolgte mit Kunststoffmarken. Dabei wird die Koordinate der Grenzpunkte entweder mit dem Tachymeter oder mit SAPOS vor Ort abgesteckt. Danach kommen „Zählnadeln“ zum Einsatz, mit deren Hilfe die Grenzmarken genau auf die abgesteckte Position angebracht werden. Wenn die Abmarkung erfolgt ist, muss noch eine Kontrollaufnahme dieser Grenzmarken gemessen werden. Dabei sind Abweichungen nach Tafel 1 RiLiV zulässig.



Abbildung 18: Angebrachte Kunststoffmarke

Nach Abschluss der örtlichen Arbeiten wurden die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigte zum Grenztermin eingeladen. Beim Grenztermin werden die ermittelten Ergebnisse den Beteiligten vor Ort dargelegt. Dabei konnten sich die Beteiligten zu den Ergebnissen äußern. Über den Verlauf des Termins wurde eine Grenzniederschrift angefertigt. Diese ist im Anhang C zu finden. Nach dem Grenztermin wurde den nicht erschienen Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten eine Kopie der Grenzniederschrift mit einem Rechtsbehelfsverzicht zugesendet. Wenn der Rechtsbehelfsverzicht von allen Betroffenen unterschrieben ist, ist die Grenzniederschrift rechtskräftig. Ansonsten muss die Rechtsmittelfrist von einem Monat und drei Tagen ab der Bekanntgabe abgewartet werden.

Bei der Nachbearbeitung der Liegenschaftsmessung sind dann noch die Vermessungsrisse erstellt worden, siehe Anhang C und die Gebühr musste ermittelt werden. Bei der Abbildung 16 sind insgesamt 24 Grenzpunkte nummeriert. Von diesen Grenzpunkten entfallen für die Gebührenberechnung die Punkte 2, 3 und 4, da sie in einer Geraden zwischen den Punkten 1 und 5 sind und deswegen auch nicht abgemarkt werden. Außerdem entfallen die Punkte 9, 10 und 11, weil sie die Verfahrensgrenze nicht repräsentieren. Somit müssten für die Gebühr 18 Grenzpunkte für diesen Abschnitt angesetzt werden.

Ifd. Nr.	Art der Leistung	Anzahl	Gebühr	Gebühr
10	Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen			
10.1	Grundaufwand			
	je Antrag	300,00 €	1	300,00 €
10.3	Örtliche Arbeit zur Bestimmung von bestehenden Flurstücksgrenzen			
10.3.2	Grenzwiederherstellung im koordinierten Grenz- und Gebäudepunktfeld			40 v. H.
10.3.2.1	bis 10. Grenzpunkte je Grenzpunkt	216,00 €	10	2.160,00 €
10.3.2.2	ab dem 11. Grenzpunkt je Grenzpunkt	108,00 €	8	864,00 €
	je Antrag mindestens	540,00 €		
10.6	Abmarkung von alten und neuen Grenzpunkten			80 v. H.
10.6.1	je Grenzstein	30,00 €		
10.6.2	je sonstige Grenzmarke	18,00 €	11	198,00 €
	Zwischensumme nach Ifd. Nr. 10.1 bis 10.8			3.522,00 €
10.9	Berücksichtigung des Bodenwerts der vermessenen und neuen Flurstücke oder der Art der lang gestreckten Anlage			
	Die Gebühren nach Ifd. Nr. 10.1 bis 10.8 sind mit dem Wertfaktor nach Gebührenstaffel I zu multiplizieren			
	Gebühr nach Ifd. Nr. 10.1 bis 10.8 · Wertfaktor			
		3.522,00 €	1,0	3.522,00 €
	Gebühr für die Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen			3.522,00 €
				1.368,00 €

Abbildung 19: Gebührenberechnung (1)

Die Berechnung erfolgte mit einer Excel-Tabelle, welche auf der Grundlage von den Regelungen und Hinweisen zu den Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Gutachterausschüsse (Rundschreiben GebVermGAVO) vom 1. August 2014 zuletzt geändert durch Schreiben vom 5. Februar 2015 und dem Rundschreiben der

Ausführungskosten der ZusVermFlurb vom 21. März 2011 erstellt wurde. Dabei entstand eine Gebühr in Höhe von 1368,00 €. Zu dieser Gebühr kommen noch Kosten die unter den Auslagen laufen hinzu. Das sind Kosten wie z.B. das Vermarktungsmaterial oder die Portogebühren. Die Übernahmegebühr sowie die Umsatzsteuer werden bei Vermessungen für die Verfahrensgrenze nicht erhoben.

7.2 Sonderung

Um Kosten einzusparen, hat das VermKA Westpfalz und das DLR Westpfalz zusammen beschlossen, wie in der Abbildung 16 zu sehen, zwei Flurstücke durch Sonderungen nach Nr. 4.1.3 ZusVermFlurb zu zerlegen. Dadurch entfallen bei der Gebührenberechnung die ganzen Grenzpunkte mit den roten Nummern aus der Abbildung 16. Das heißt auch, dass die Punkte nicht abgemarkt werden müssen. Durch die Maßnahme entsteht eine neue Gebühr für diesen Abschnitt der Flurbereinigungsgrenze.

lfd. Nr.	Art der Leistung	Anzahl	Gebühr	Gebühr
10	Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen			
10.1	Grundaufwand			
	je Antrag	300,00 €	1	300,00 €
10.3	Örtliche Arbeit zur Bestimmung von bestehenden Flurstücksgrenzen			
10.3.2	Grenzwiederherstellung im koordinierten Grenz- und Gebäudepunktfeld			40 v. H.
10.3.2.1	bis 10. Grenzpunkte je Grenzpunkt	216,00 €	10	2.160,00 €
10.3.2.2	ab dem 11. Grenzpunkt je Grenzpunkt	108,00 €		
	je Antrag mindestens	540,00 €		
10.6	Abmarkung von alten und neuen Grenzpunkten			80 v. H.
10.6.1	je Grenzstein	30,00 €		
10.6.2	je sonstige Grenzmarke	18,00 €	3	54,00 €
	Zwischensumme nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.8			2.514,00 €
10.9	Berücksichtigung des Bodenwerts der vermessenen und neuen Flurstücke oder der Art der lang gestreckten Anlage			
	Die Gebühren nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.8 sind mit dem Wertfaktor nach Gebührenstaffel I zu multiplizieren			
	Gebühr nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.8 · Wertfaktor	2.514,00 €	1,0	2.514,00 €
	Gebühr für die Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen			2.514,00 €
				907,20 €

Abbildung 20: Gebührenberechnung (2)

Nach der neuen Berechnung fallen Ausführungskosten in Höhe von 907,20 € zzgl. Auslagen an. Das ist eine Ersparnis von 460,80 € oder zu knapp 33,7 %. An diesem Beispiel sieht man, dass durch kleine Maßnahmen viel Geld eingespart werden kann. Die entstandene Gebühr muss die Teilnehmergeinschaft der VermKV erstatten.

7.3 Besonderheiten

Für die Gebührenberechnung musste eine schon vorhandene, jedoch veraltete Excel Tabelle benutzt werden, da die Berechnung der korrekten Ausführungskosten im Automatisierten Geschäftsbuch Rheinland-Pfalz nicht erfolgen konnte. Die Excel Tabelle ist nach der geltenden GebVermGAVO vom 1. August 2014 aktualisiert worden.

8 Weitere Möglichkeiten für eine wirtschaftlichere Herstellung der Verfahrensgrenze

Um die Möglichkeiten darstellen zu können, wird das Beispiel an dem Wirtschaftsweg aus der Abbildung 9 nochmal aufgegriffen. Da an diesem Weg der Verzicht auf die Herstellung der Verfahrensgrenze an gemeinschaftlichen oder öffentlichen Anlagen nicht funktioniert, weil bei der Überprüfung mit Orthophoto und Liegenschaftskarte eine Verlagerung des Wirtschaftsweges zu erkennen ist, müssen entweder alle Knickpunkte der Verfahrensgrenze hergestellt werden oder die Verfahrensgrenze wird an eine andere Flurstücksgrenze entlang gelegt. Der gesamte Wirtschaftsweg ist im Anhang A (Karte zum Vermessungskonzept) im rechten oberen Teil zu sehen. Er ist insgesamt ca. 1,1 km lang und beinhaltet an der rechten Flurstücksgrenze 30 Knickpunkte (Grenzpunkte). Wenn man nach der traditionellen Art die Grenze herstellen müsste, um die Verfahrensgrenze an dem Weg entlang zu legen, würden bei 30 Punkten ungefähr folgende Kosten nach dem Rundschreiben GebVermGAVO und dem Rundschreiben der Ausführungskosten der ZusVermFlurb vom 21. März 2011 entstehen:

Ifd. Nr.	Art der Leistung	Anzahl	Gebühr	Gebühr
10	Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen			
10.1	Grundaufwand			
	je Antrag	300,00 €	1	300,00 €
10.3	Örtliche Arbeit zur Bestimmung von bestehenden Flurstücksgrenzen			
10.3.2	Grenzwiederherstellung im koordinierten Grenz- und Gebäudepunktfeld			40 v. H.
10.3.2.1	bis 10. Grenzpunkte je Grenzpunkt	216,00 €	10	2.160,00 €
10.3.2.2	ab dem 11. Grenzpunkt je Grenzpunkt	108,00 €	20	2.160,00 €
	je Antrag mindestens	540,00 €		
10.6	Abmarkung von alten und neuen Grenzpunkten			80 v. H.
10.6.1	je Grenzstein	30,00 €		
10.6.2	je sonstige Grenzmarke	18,00 €	10	180,00 €
				144,00 €
			Zwischensumme nach Ifd. Nr. 10.1 bis 10.8	4.800,00 €
				1.872,00 €
10.9	Berücksichtigung des Bodenwerts der vermessenen und neuen Flurstücke oder der Art der lang gestreckten Anlage			
	Die Gebühren nach Ifd. Nr. 10.1 bis 10.8 sind mit dem Wertfaktor nach Gebührenstaffel I zu multiplizieren			
	Gebühr nach Ifd. Nr. 10.1 bis 10.8 * Wertfaktor			
		4.800,00 €	1,0	4.800,00 €
				1.872,00 €
	Gebühr für die Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen			4.800,00 €
				1.872,00 €

Abbildung 21: Berechnung der Ausführungskosten ohne Verzicht

Diese Gesamtkosten belaufen sich auf 1872,00 € und gelten nur für diesen einen Abschnitt der Flurbereinigungsgrenze. Dabei wird keine Übernahmegebühr erhoben, weil die Übernahme von Daten, die der Durchführung von Maßnahmen nach dem FlurbG dient, gebührenfrei ist. Die Gebührenbefreiung wird im Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz (AGFlurbG) §6 und im Rundschreiben GebVermGAVO Nr. 8.3.6 geregelt. Die Gebühr kann aber auch noch variieren. In dem Beispiel wurde angegeben, dass 10 Grenzpunkte bei der Vermessung mit einer sonstigen Grenzmarke abgemarkt

wurden. Wie viele Punkte genau abgemarkt werden müssen, steht immer erst nach dem Außendienst fest. Zu sonstigen Grenzmarken zählen Kunststoffmarken, Bolzen usw. Die Abmarkung von sonstigen Grenzmarken kostet pro Punkt 18 €. Dagegen kostet die Abmarkung von einem Grenzstein 30 €. Außerdem können noch Auslagen wie z.B. Kosten für das Vermarkungsmaterial und Portokosten hinzukommen. Auch die Berücksichtigung des Bodenwertes kann variieren. Bei dem Beispiel ist es eine relativ große Fläche angesetzt worden, da der Wirtschaftsweg sehr lang ist.

Um Kosten bei der Herstellung der Verfahrensgrenze zu sparen, wurde bei dem Flurbereinigungsverfahren „Niederstauftenbach [21022]“ auf die Herstellung der Flurstücksgrenze dieses Wirtschaftsweges verzichtet. Es wurde entschieden, einfache Sonderungen nach Nr. 4.1.3 ZusVermFlurb an den angrenzenden Flurstücken durchzuführen (siehe Anhang A Karte zum Vermessungskonzept). Diese Sonderungen sind nach dem AGFlurbG §6 und dem Rundschreiben GebVermGAVO Nr. 8.3.14 gebührenfrei. Die Grenzpunkte, auf welche sich die Sonderungsgrenzen beziehen, werden laut ZusVermFlurb Nr. 4.4.1 nachträglich bestimmt, abgemarkt und festgestellt. In diesem Beispiel sind es sechs Grenzpunkte und dabei entstehen folgende Kosten:

lfd. Nr.	Art der Leistung	Anzahl	Gebühr	Gebühr
10	Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen			
10.1	Grundaufwand			
	je Antrag	300,00 €	1	300,00 €
10.3	Örtliche Arbeit zur Bestimmung von bestehenden Flurstücksgrenzen			
10.3.2	Grenzwiederherstellung im koordinierten Grenz- und Gebäudepunktfeld			40 v. H.
10.3.2.1	bis 10. Grenzpunkte je Grenzpunkt	216,00 €	6	1.296,00 €
10.3.2.2	ab dem 11. Grenzpunkt je Grenzpunkt	108,00 €		
	je Antrag mindestens	540,00 €		
10.6	Abmarkung von alten und neuen Grenzpunkten			80 v. H.
10.6.1	je Grenzstein	30,00 €		
10.6.2	je sonstige Grenzmarke	18,00 €	6	108,00 €
	Zwischensumme nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.8			1.704,00 €
10.9	Berücksichtigung des Bodenwertes der vermessenen und neuen Flurstücke oder der Art der lang gestreckten Anlage			
	Die Gebühren nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.8 sind mit dem Wertfaktor nach Gebührenstaffel I zu multiplizieren			
	Gebühr nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.8 · Wertfaktor			
		1.704,00 €	1,0	1.704,00 €
	Gebühr für die Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen			604,80 €

Abbildung 22: Berechnung der Ausführungskosten bei Sonderungen

Bei der Berechnung der Gebühr kamen 604,80 € raus, wobei auch sechs sonstige Grenzmarken mit inbegriffen sind. Diese Abmarkung von alten und neuen Grenzpunkten kann wieder variieren. Jedoch ist zu sehen, dass Kosten eingespart worden sind und zwar um 1267,20 €. Das sind bei dieser Situation 67,7 %.

Eine weitere Möglichkeit könnte es in Zukunft geben, wenn die VermKV in Zusammenarbeit mit den DLR solche Wirtschaftswege, vor der Anordnung des

Flurbereinigungsverfahrens, unter der Maßnahme Strukturierte Qualitätsverbesserung (SQV) an den vtR anschließen würden. Eines der Ziele von SQV ist, die Abweichungen innerhalb des Liegenschaftskatasters insbesondere in der Geometrie zu beseitigen und dabei eine aussagekräftige Genauigkeitsstufe für die Punktorte zu vergeben. Da in diesem Beispiel die Geometrie der Liegenschaftskarte mit dem Orthophoto nicht übereinstimmt (Abbildung 7), könnte dieses Ziel dabei erfüllt werden. Das Gebot der wirtschaftlichen Durchführung der SQV sollte dabei aber stets beachtet werden. Die Koordinatenbestimmung der Grenzpunkte kann dabei größtenteils im Innendienst auf der Grundlage vorhandener Liegenschaftszahlen erfolgen. Auf den Außendienst kann, wie bei diesem Beispiel zu sehen, nicht verzichtet werden. Es würde aber schon reichen einen kleinen Teil der Grenzpunkte, am besten Anfangs- und Endpunkt der Messlinie mit ein paar Kontrollpunkten, im Außendienst an den vtR anzuschließen. Wie in der Abbildung 12 zu sehen ist, könnte so der ganze Wirtschaftsweg koordiniert werden. Wenn der Weg sich in der Örtlichkeit nicht verlagert hat und die Liegenschaftskarte mit dem Orthophoto nach der Koordinierung der Grenzpunkte übereinstimmt, könnte der Verzicht auf die Herstellung der Verfahrensgrenze an gemeinschaftlichen oder öffentlichen Anlagen wieder herangezogen werden. Dabei würden keine Gebühren für die Herstellung der Verfahrensgrenze bei diesem Beispiel entstehen.

Literatur- & Quellenverzeichnis

Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen (LGVerM) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 359)

Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. IS. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz (AGFlurbG) vom 18. Mai 1978 (GVBl. S. 271), (AZ.: 2_013), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280)

Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerMDVO) Stand: Oktober 2014

Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Gutachterausschüsse (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 14. Juni 2014 - gültig ab 01. August 2014

Zusammenarbeit der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Flurbereinigungsbehörden in Bodenordnungsverfahren (ZusVerMFlurb) vom 13. August 2004 Az.: - 56210 -/- 26343 - 1 -

Erhebung der Daten des amtlichen Vermessungswesens (VV-ErhebungGeoBasis) Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 11. November 2013 ((26001-2.1:354 1)MinBl. S. 399)

Richtlinien für das Verfahren bei Liegenschaftsvermessungen in Rheinland-Pfalz (RiLiV) vom März 2012, zuletzt geändert durch Schreiben vom 14. Oktober 2014

Zusammenarbeit der Vermessungs- und Katasterverwaltung und der Flurbereinigungsverwaltung in Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG vom 25.11.2014
Az.: 24/26 343 2

https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=2&cad=rja&uact=8&sqi=2&ved=0CCsQFjAB&url=http%3A%2F%2Fwww.eler-paul.rlp.de%2FInternet%2Flew%2FHefteLEW_dgb.nsf%2Fef16fb083323693ec125755a00271598%2F5be0114d1e4e1bc0c125754400233c07%2F%24FILE%2FATT20SVS%2F11.pdf&ei=S2ibVa-OK4bWUc6WmsAL&usg=AFQjCNGAq3-bSAkD4A93da08eGRfqwF36g&bvm=bv.96952980,d.d24

www.zalf.de/htmlsites/DLKG/Documents/publikation/weissrezension.pdf

Anhang A: Vermessungskonzept

Vereinfachtes Flurbereinungsverfahren Niederstaußenbach, Produkt-Nr.: 21022

Flurbereinigungsbehörde: DLR Westpfalz	Landkreis/Krsfr. Stadt: Kusel
	Gruppenleiter/in: Junk
Verfahrensgröße (ha): 224	SGL PV: Baadte
Davon Ortslage (ha): 5	Tel: 0631/3674251
Anordnungsbeschluss (Jahr): 2007	SB PV: Schirra
(Gepl.) Besitzübergang (Jahr): 2012	Zust. VermKA: Kusel

1. Verfahrensvorbereitung

1.1 Zustand des Liegenschaftskatasters (ggf: Karteiblatt des VermKA beifügen)

- *Jahr der Entstehung*
1845
- *Qualität der ursprünglichen Vermessung (bei unterschiedlichen Qualitäten des LiKa Bereiche ungefähr in Karte darstellen. z.B. neuvermessene Bereiche in einem ansonsten auf der Urmessung basierenden Katasters (Straßenschlussvermessungen, Baulandumlegungen u.a.)*
nicht einwandfrei
- *Bestehender Lagestatus und Lagegenauigkeit*
Lagestatus 180, Lagegenauigkeit 0,9
- *Koordinierte Grenzpunkte für zusammenhängende Bereiche*
Neuvermessungen in Baugebieten
- *Abmarkung der Grenzpunkte / Grad der Erhaltung*
Ortslage zufrieden stellend, Feldlage mangelhaft
- *Übereinstimmung zwischen Örtlichkeit und Liegenschaftskataster*
befriedigend bis mangelhaft

1.2 Entscheidung über die Vermessungsart

- Neuvermessung*
 Liegenschaftsvermessung (Fortführung) auf Grundlage des Nachweises des Liegenschaftskatasters

Wenn verschiedene Vermessungsarten (z.B. Bereiche ohne Vermessung, mit Blockweiser Neuzuteilung usw.) angewandt werden, sind die in der Karte zu Nr. 2 darzustellen

Begründung der Entscheidung (Ableitung aus den Verfahrenszielen und dem Zustand des LiKA)

Neuvermessung wegen schlechten Zustand des Liegenschaftskatasters durch Methode „PUDIG“, Regulierung und Neuvermessung der Ortslage (soweit nicht ausgeschlossen)

Hinweis: Abweichungen gegenüber den Vorgaben des VermKA sind ebenfalls zu begründen

2. Gebietsgrenze

2.1 Abgrenzung festlegen (Verfahrensgebiet, Neuvermessungsgebiet) Darstellung in Karte 1:2500				
Konzeptionelle Aussagen zum Arbeitsgebiet	Beteiligte Behörden und Stellen mit Zeitangabe (Quartal, Jahr) für geplante Durchführungen			
	Flurb.beh.	VermKA	Techn. Zentralst.	ÖbVI
2.2 Durchführung der Sonderungen nach Nr. 4.1.3 ZusVermFlurb		<input checked="" type="checkbox"/> III/2007		
2.3 Bestimmung der Gebietsgrenze <input checked="" type="checkbox"/> Grenzfeststellung (blau) <input checked="" type="checkbox"/> Wiederherstellung (grün) (Darstellung <ul style="list-style-type: none"> • Neumessungsgrenze nicht identisch mit Gebietsgrenze (rot) • angrenzende Flurbereinigungsverfahren (gelb) • keine Bestimmung (nur orange Gebietsgrenze)) 	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> 2009	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> I/2010
2.4 Abgabe der Gebietsgrenze an das VermKA Kusel	<input type="checkbox"/>			<input checked="" type="checkbox"/> I/2011
<p><i>Anm. Die Gebietskarte (Grundlage ALK) muss auch die an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Flächen enthalten. Weiterhin müssen die Gemarkungsgrenzen, Gebietsabgrenzung und Abgrenzungen des Neuvermessungsgebietes eindeutig dargestellt sein. Wenn unterschiedliche Vermessungsmethoden angewendet werden, müssen die einzelnen Bereiche kartenmäßig dargestellt werden. Bei unterschiedlichen Zuständigkeiten für die Bestimmung der Gebietsgrenze muss dies dargestellt werden. Verknüpfungspunkte (bzw. Bereiche für Verknüpfungspunkte) sind darzustellen.</i></p>				

3. Vermessungstechnischer Raumbezug

3.1 Ist der vermessungstechnische Raumbezug (Nr. 4.3.1. ZusVermFlurb) in ausreichender Dichte vorhanden? <i>nein</i>					
3.2 Ist ausnahmsweise ein Anschluss der Vermessungen an die Vorstufe des vermessungstechnischen Raumbezug (Nr. 4.3.2. ZusVermFlurb) notwendig? <i>nein</i> Wenn ja, dann bitte Lagestatus und –genauigkeit angeben und begründen!					
Konzeptionelle Aussagen zum Arbeitsgebiet		Beteiligte Behörden und Stellen mit Zeitangabe (Quartal, Jahr) für geplante Durchführungen			
		Flurb.beh.	VermKA	Techn. Zentralst.	ÖbVI
3.3 Verdichtung für Flurbereinigungsarbeiten erforderlich (AP/TAPs)? <i>ja</i> Wenn ja: AP/TAP-Punkte sollen <input checked="" type="checkbox"/> mit PUDIG-Befliegung bestimmt oder <input checked="" type="checkbox"/> terrestrisch bestimmt werden		<input checked="" type="checkbox"/> I/2010		<input checked="" type="checkbox"/> I/2010	<input type="checkbox"/>

4. Neuvermessung

<p>4.1 Befliegung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zeitpunkt der Befliegung (Angabe des Jahres): 2010 • Zweck der Befliegung (PUDIG / Planung) Bitte begründen wenn in Neumessungsverfahren keine PUDIG-Befliegung erfolgen soll <p>Anm: Eine reine Planungsbefliegung sollte nur durchgeführt werden, wenn die bei der VermKV vorhandenen Orthophotos und Luftbilder nicht den erforderlichen Ansprüchen genügen.</p>				
Konzeptionelle Aussagen zum Arbeitsgebiet	Beteiligte Behörden und Stellen mit Zeitangabe (Quartal, Jahr) für geplante Durchführungen			
	Flurb.beh.	VermKA	Techn. Zentralst.	ÖbVI
<p>4.2 Koordinatenbestimmung der neuen und vorhandenen Grenzpunkte durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bildverarbeitung in GRIBS • Karten und Pläne (i.d.R. Übernahme der Koordinaten/Fremdplanungen) • Terrestrisch, punktuell in topogr. schwierigem Gelände, Bewuchs 	<input checked="" type="checkbox"/> IV/2011 <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.3 Ortslagenregulierung	<input checked="" type="checkbox"/> 2010			
4.4 Aufnahme der Ortslage (Bei Abweichungen vom Regelfall, nämlich Aufnahme durch VermKA – Begründung)	<input checked="" type="checkbox"/> I/2011	<input checked="" type="checkbox"/> I/2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

5. Neuaufteilung auf der Grundlage des Nachweises des Liegenschaftskatasters

Konzeptionelle Aussagen zum Arbeitsgebiet	Beteiligte Behörden und Stellen mit Zeitangabe (Quartal, Jahr) für geplante Durchführungen			
5.1 Sonderung, Liegenschaftsvermessung (Fortführung), Blockweise Neueinteilung Anm: betrifft nicht die Sonderungen nach Nr. 4.1.3 ZusVermFlurb	<input type="checkbox"/>			
5.2 Koordinatenbestimmung der alten und neuen Grenzpunkte	<input type="checkbox"/>			

6. Absteckung der neuen Flurstücksgrenzen

Konzeptionelle Aussagen zum Arbeitsgebiet	Beteiligte Behörden und Stellen mit Zeitangabe (Quartal, Jahr) für geplante Durchführungen			
	Flurb.beh.	VermKA	Techn. Zentralst.	ÖbVI
6.1 Neuvermessung <i>(bei unterschiedl. Messmethoden Teilbereiche in Karte darstellen)</i> <ul style="list-style-type: none"> • mit GPS • polar (freie Stationierung) 	<input checked="" type="checkbox"/> II/2012		<input checked="" type="checkbox"/> II/2012	<input type="checkbox"/>
6.2 Liegenschaftsvermessung (Fortführung) / blockweise Neueinteilung	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.3 Kennzeichnung / Abmarkung Regelfall Kennzeichnung durch Pfähle, wenn möglich Verzicht durch Aushändigung von Lageplänen. Abmarkung in der Ortslage, in der Feldlage nur auf Antrag gegen Kosten. <i>Anm: Entsprechend den Regelungen der RiVerm</i>	<input checked="" type="checkbox"/> II/2012		<input checked="" type="checkbox"/> II/2012	<input type="checkbox"/>

7. Datenübergabe zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters

Die Datenübergabe ist vorgesehen im Jahr: **2014**

Weitere Anmerkungen:

8. Weitere Absprachen DLR – VermKA

Die Neubaugebiete „Am Wingertsberg“, „Auf dem Stich“ und „Am Pörracker“ werden aus dem Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossen. Die ausgeschlossenen Baugebiete werden durch das VermKA Kusel an den Raumbezug angeschlossen.

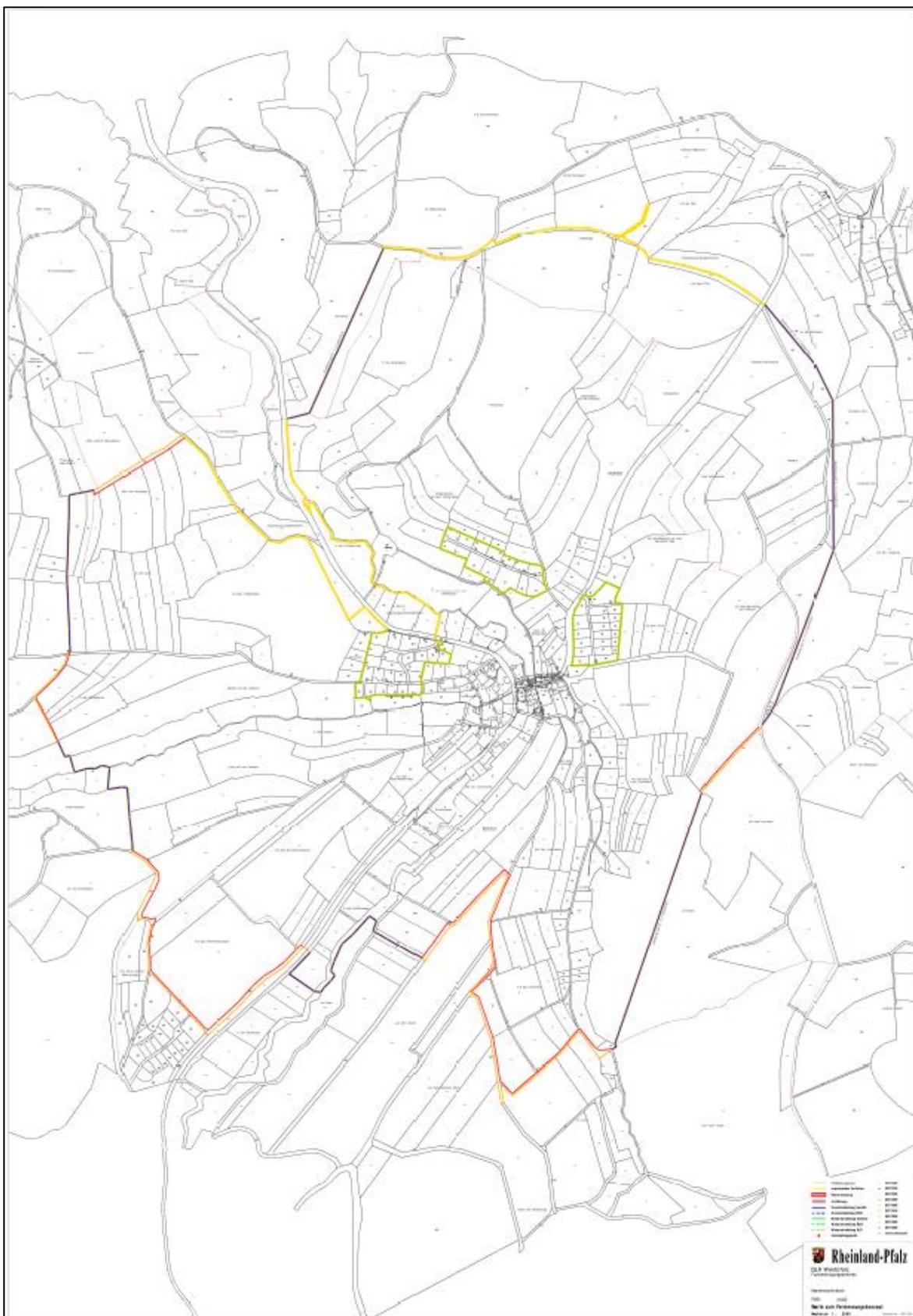
Aufgestellt am: 13.09.2007	Abgestimmt am: <u>24.09.2007</u>
Dienstleistungszentrum ländlicher Raum DLR Westpfalz (Flurbereinigungsbehörde) <i>B. ...</i> Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Westpfalz Fischerstraße 12 67655 KAISERSLAUTERN Telefon 06 31/36 74-0 · Fax 36 74-2 55	Vermessungs- und Katasteramt Kusel <i>i. A. ...</i> Vermessungs- und Katasteramt <hr/> Unterschrift und Stempel Bahnhofstraße 59 66869 Kusel Telefon (06381) 912-0 Fax (06381) 912-200
Zugestimmt am _____	
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion _____	
Anlage(n): Karte im Maßstab 1:2500	

Anmerkung:

Das Vermessungskonzept ist **zweifach** zur Genehmigung vorzulegen.

Das Vermessungskonzept ist fortzuschreiben bei Bedarf (dies ist immer der Fall, wenn es größere Änderungen gibt). Die Entscheidung hierüber obliegt der Flurbereinigungsbehörde in eigener Verantwortung.

Die Fortschreibung ist immer vor der Durchführung der hiermit notwendigen Vermessungsarbeiten, jedoch spätestens zum Zeitpunkt der Aufstellung des Finanzierungsplanes, vorzulegen.



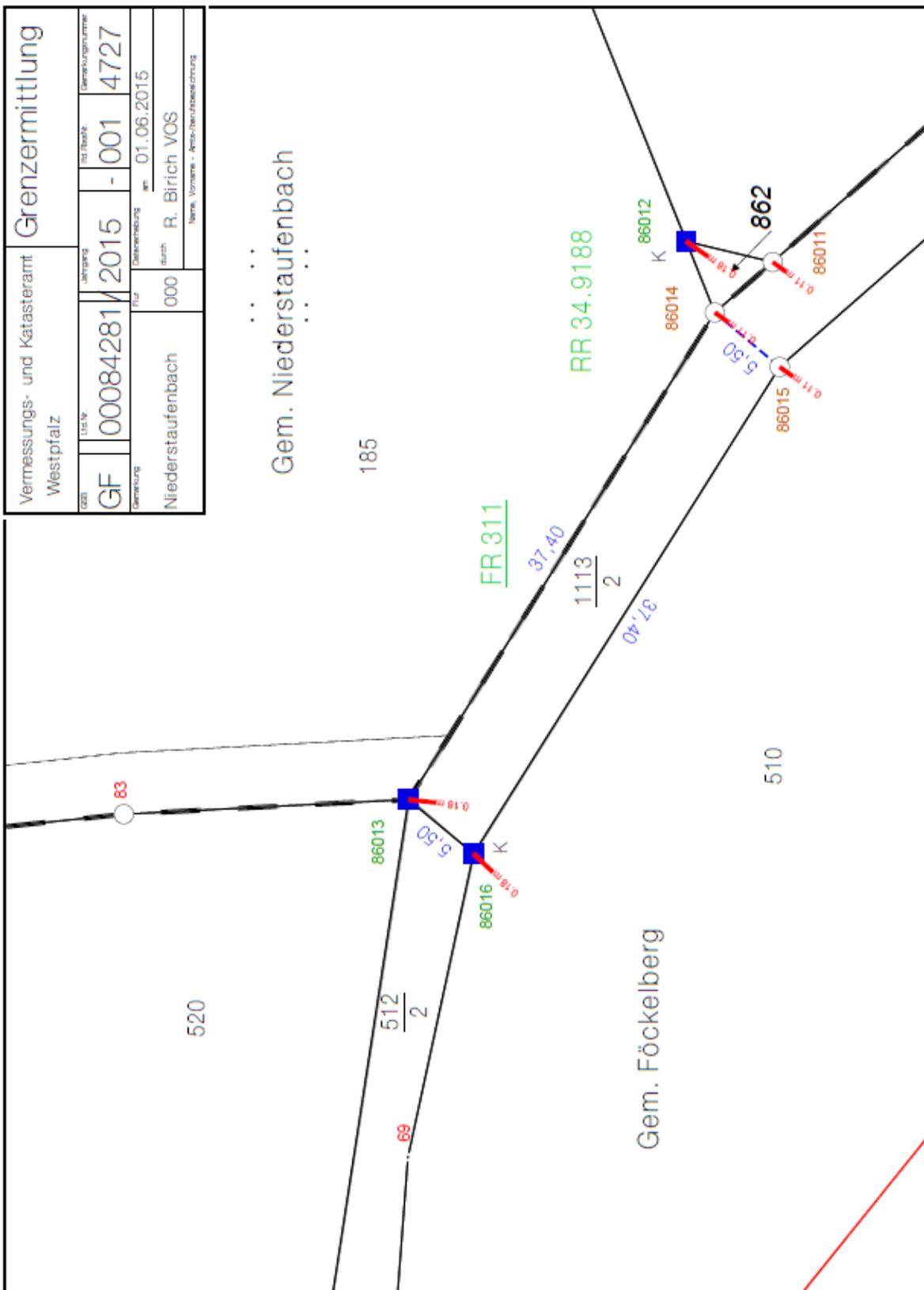
Anhang B: Technische Arbeitsschritte bei der Durchführung von Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG

Arbeitsschritt	TZDLR	Gruppe LDL	VermKA
1. Beantragung, Aufbereitung und Abgabe von Planungsdaten an das DLR	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag in der Kommunikationsplattform • Festlegung Umring (möglichst eng als Polygon) • Angabe, ob die TN benötigt wird 	<ul style="list-style-type: none"> • Rückmigration von ALKIS-Daten zu Punktdaten, Grundrissdaten und ALB-Daten. • Zusammenstellung von Fehlern, welche im Rahmen der Rückmigration auffallen • Abgabe der Daten in die Kommunikationsplattform 	<ul style="list-style-type: none"> • Behebung der Fehler im Datenbestand aus der Rückmigration
2. Abgrenzung des Verfahrensgebietes und Erstellung des Vermessungskonzeptes	<ul style="list-style-type: none"> • Information an VermKA über die geplante Anordnung eines Bodenordnungsverfahrens • Abstimmung des Vermessungskonzeptes mit dem VermKA • Einstellen des Vermessungskonzeptes in das „Berichtswesen“ 	<ul style="list-style-type: none"> • Sichtung der Beschlussdaten und stichprobenartiger Vergleich mit der Flurstückliste • Konvertierung der Flurstückliste und Aufteilung nach Gemarkungen • Übermittlung der Flurstücklisten, einschließlich der zu vergebenden Attributwerte an das VermKA • Übermittlung des Umrings nach Eintragung an das VermKA 	<ul style="list-style-type: none"> • Abstimmung des Vermessungskonzeptes mit dem DLR
3. Kennzeichnung von Flurbereinigungsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Übersendung des Anordnungs- bzw. Änderungsbeschlusses an VermKA • Beantragung der Eintragung des Flurbereinigungsvermerks in der Kommunikationsplattform • Einstellen der Beschlussdaten und der Flurstückliste in die Kommunikationsplattform 	<ul style="list-style-type: none"> • Einholen von Stellungnahmen bei der TZDLR über die Kommunikationsplattform. • Erzeugung eines Flächenobjektes mittels Flurstückliste zur Ableitung der Grenzpunkte • Zusammenstellung der zu erledigenden Arbeiten für VermKA • Übermittlung des Umrings und der Beschreibung der zu erledigenden Arbeiten an das VermKA • Einstellung der aktualisierten Verfahrensgrenze in die Kommunikationsplattform 	<ul style="list-style-type: none"> • Mitteilung des Eingangs der analogen Beschlüsse • Eintragung der Objekte AX_BauRaumOderBodenordnungsrecht in ALKIS • Eintragung des Verfahrensgebietes in die Projektübersicht
3.a Stellungnahmen zu Veränderungen im Liegenschaftskataster	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der beabsichtigten Veränderungen 		<ul style="list-style-type: none"> • Abstimmung von beabsichtigten Änderungen innerhalb eines Verfahrensgebietes mit der Gruppe LDL
4. Anforderung der aktuellen Verfahrensgrenze	<ul style="list-style-type: none"> • Anforderung der Verfahrensgrenze in der Kommunikationsplattform • Bereitstellung der Flurstückliste (ohne NAq-Flu) 		<ul style="list-style-type: none"> • Vergabe der fehlenden Punktkennungen • Bereinigung der Objekte der Objektart AX_PunktordAU • Mitteilung von Änderungen der Punktlage und des Abschlusses der Arbeiten an die Gruppe LDL
5. Bestimmung und Übernahme der Verfahrensgrenze	<ul style="list-style-type: none"> • Bestimmung der Punkte auf der Verfahrensgrenze • Ggf. Einstellung der EDBS-Punktdatei in die Kommunikationsplattform • Einreichung der Vermessungsschriften beim VermKA 	<ul style="list-style-type: none"> • Migration von Datensätzen im EDBS-Format in das NAS-Format • Versenden der NAS-Daten an das VermKA 	<ul style="list-style-type: none"> • Übernahme der Vermessungsschriften • Mitteilung des Abschlusses der Arbeiten an DLR und die Gruppe LDL

6. Technische Aufbereitung der Verfahrensgrenze	<ul style="list-style-type: none"> Antrag in der Kommunikationsplattform zur technische Ausarbeitung der Verfahrensgrenze Übernahme des aktuellen Verfahrensumringes 	<ul style="list-style-type: none"> Ableitung des Verfahrensumringes unter Berücksichtigung des Vermessungskonzeptes Überprüfung des DLR-Datenbestandes mit dem Liegenschaftskataster Zusammenstellung von Mängeln und Auffälligkeiten und Übermittlung an das VermKA Einstellung der aktualisierten Verfahrensgrenze in die Kommunikationsplattform 	<ul style="list-style-type: none"> Bereinigung der Mängel und Auffälligkeiten Mitteilung des Abschluss der Arbeiten an die Gruppe LDL
7. Reservierung von Flur- und Flurstücksnummern	<ul style="list-style-type: none"> Antrag in der Kommunikationsplattform zur Reservierung von Flur- und Flurstücksnummern Mitteilung der Anzahl der benötigten Flur- und Flurstücksnummern 	<ul style="list-style-type: none"> Veranlassung der Eintragung von neuen Flurnummern in ALKIS Mitteilung an das VermKA über die zu reservierenden Flurstücksnummern Mitteilung der erfolgten Reservierung an die TZ/DLR 	<ul style="list-style-type: none"> Reservierung der Flurstücksnummern Mitteilung der erfolgten Reservierung an die Gruppe LDL
8. Deckungsgleichheit der Verfahrensgrenze	<ul style="list-style-type: none"> Antrag in der Kommunikationsplattform zur Herstellung der Deckungsgleichheit Ggf. Übernahme des aktuellen Verfahrensumringes 	<ul style="list-style-type: none"> Vergleich der Daten des DLR mit den Daten des Liegenschaftskatasters auf Deckungsgleichheit Zusammenstellung von Mängeln und Auffälligkeiten und Übermittlung an das VermKA Einstellung der aktuellen Verfahrensgrenze in die Kommunikationsplattform 	<ul style="list-style-type: none"> Bereinigung der Mängel und Auffälligkeiten Mitteilung des Abschluss der Arbeiten an die Gruppe LDL
9. Abweichender Rechtszustand	<ul style="list-style-type: none"> Unterichtung des VermKA vom Eintritt des neuen Rechtszustands Übersendung der Ausführungsanordnung / vorzeitigen Ausführungsanordnung 		<ul style="list-style-type: none"> Eintragung des Attributes „Abweichender Rechtszustand“ für die Flurstücke des alten Bestandes in das Liegenschaftskataster
10. Vorbereiten zur Katasterberichtigung	<ul style="list-style-type: none"> Aufbereitung der Flurbereinigungsdaten für die Katasterberichtigung Prüfung der Daten des Neuen Bestandes Grundbuchvergleich bei vorzeitiger Grundbuchberichtigung Erzeugung der Schnittstellendaten GRIBS-REDAS Einstellung der Schnittstellendaten in die Kommunikationsplattform Antrag in der Kommunikationsplattform zur Abgabe der NBA-Daten 		
11. Abgabe von NBA-Daten		<ul style="list-style-type: none"> Erzeugung der NBA-Daten und Einstellung in die Kommunikationsplattform Veranlassung der Sperrung der DHK Mitteilung an das VermKA über die erfolgte Sperrung Abgabe der NBA-Daten an die TZ/DLR 	
12. Berichtigung der öffentlichen Bücher			
12.1 Erzeugung des vollständigen Fortführungsentwurfes und Prüfung der Daten	<ul style="list-style-type: none"> Erzeugung des vollständigen Fortführungsentwurfes Übermittlung des Fortführungsentwurfes über die Kommunikationsplattform Ggf. Klärung und Bereinigung von Unstimmigkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> Prüfung des eingereichten Fortführungsentwurfes Zusammenstellung der Unstimmigkeiten und Übermittlung an die TZ/DLR 	

12.2 Antrag auf Berechtigung des Grundbuchs	<ul style="list-style-type: none"> Übermittlung des Ersuchens auf Berechtigung und des Nachweises des Neuen Bestandes an die Grundbuchverwaltung 		<ul style="list-style-type: none"> Sichtung der Unterlagen auf Vollständigkeit Bestätigung des Eingangs an die Gruppe LDL
12.3 Abgabe der Unterlagen an das VermKA	<ul style="list-style-type: none"> Einstellung der digitalen Ersuchungsunterlagen in das Berichtswesen Einreichen des Ersuchens auf Berechtigung des Liegenschaftskatasters beim VermKA Übermittlung der analogen Ersuchungsunterlagen an das VermKA 		
13. Qualifizierung des FFE		<ul style="list-style-type: none"> Qualifizierung des FE Anfrage beim ALS bezüglich der Bodenschätzung Ggf. Übernahme der Ergebnisse der Bodenschätzung Durchführung der Fortführungssimulation 	
14. Fortführung ALKIS		<ul style="list-style-type: none"> Übersendung des Fortführungsauftrags an das VermKA. Mitteilungen an das VermKA über die Einstellung des Fortführungsauftrags 	<ul style="list-style-type: none"> Treffen der Fortführungsentscheidung
15. Abschlussmeldung			<ul style="list-style-type: none"> Abschlussmeldung an TZDLR, Bündelungsstelle und Gruppe LDL

Anhang C: Vermessungsdokumente aus GF 84281/2015



Vermessungs- und Katasteramt Westplatz		Grenzermittlung	
GF	00084281	2015	-002 4727
000	Niederstausenbach	000	R. Birich VOS
		02.06.2015	
Bsp. Nr. 1011/1012/1013/1014			

92



Föckelberg

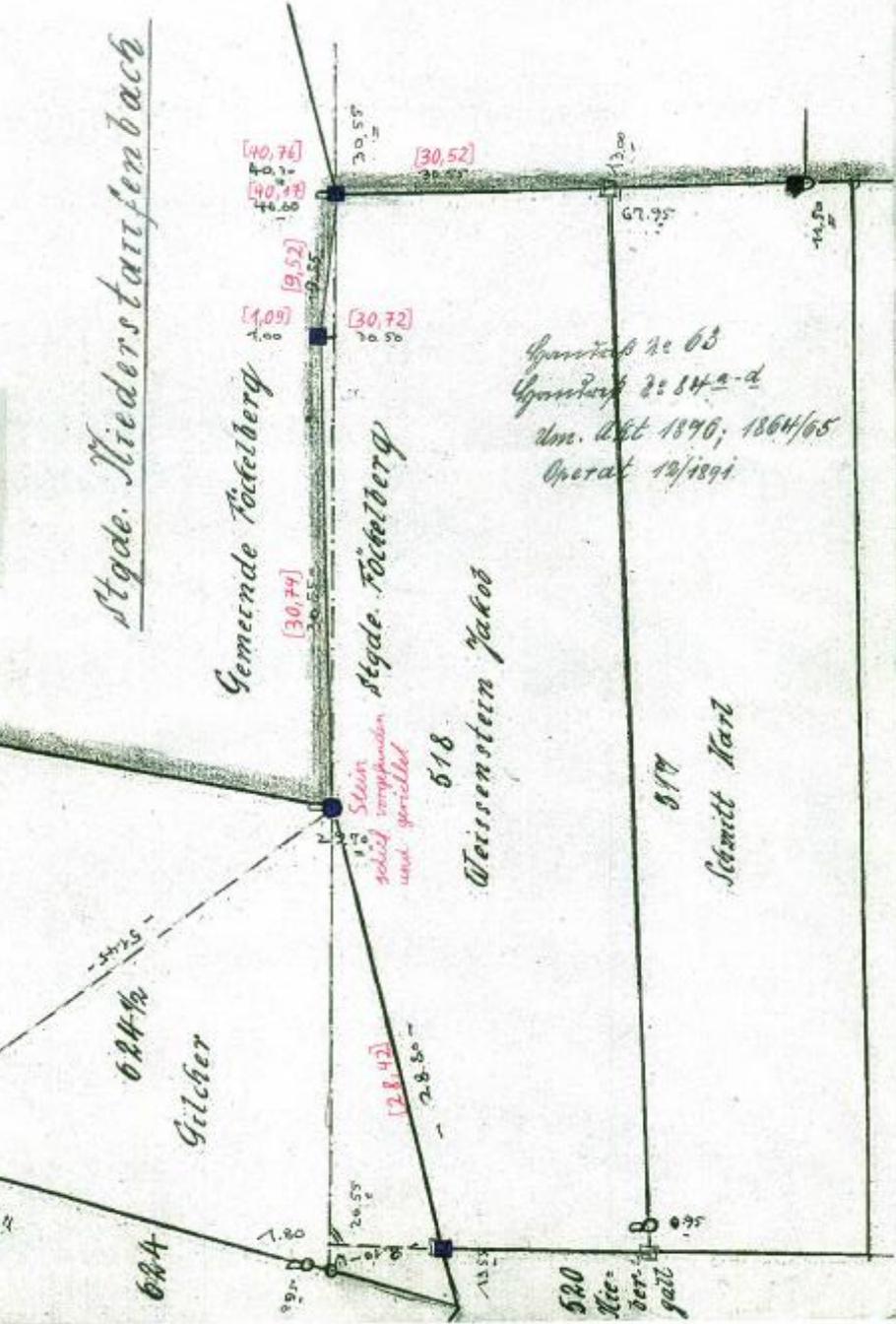
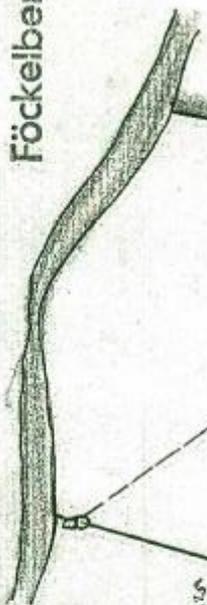
Stgde. Niederstausenbach

Gemeinde Föckelberg

Stgde. Föckelberg

Weissenstein Jakob

Schmitt Karl



Grundbuch Nr 63
 Grundbuch 2: 84 a-d
 von. d. dt. 1890; 1864/65
 Operat 12/1891

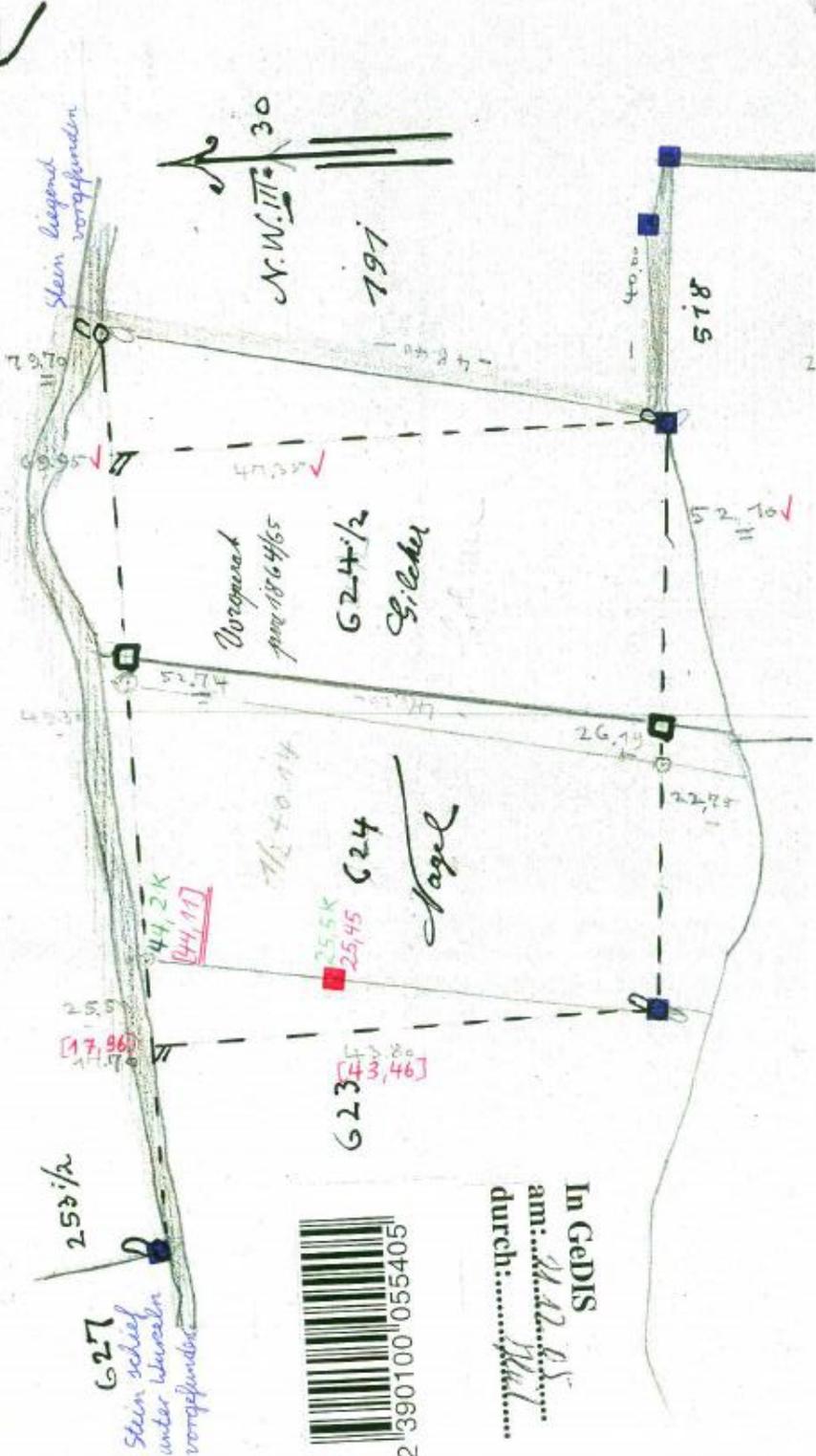


Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz		Grenzermittlung	
GF	00084281	2015	- 003 4727
Niederstaufenbach		am 16.06.2015	
000		durch R. Birich VOS	
Name, Vorname, Adresse (Büroadresse)			

Abm. Bdn. 842

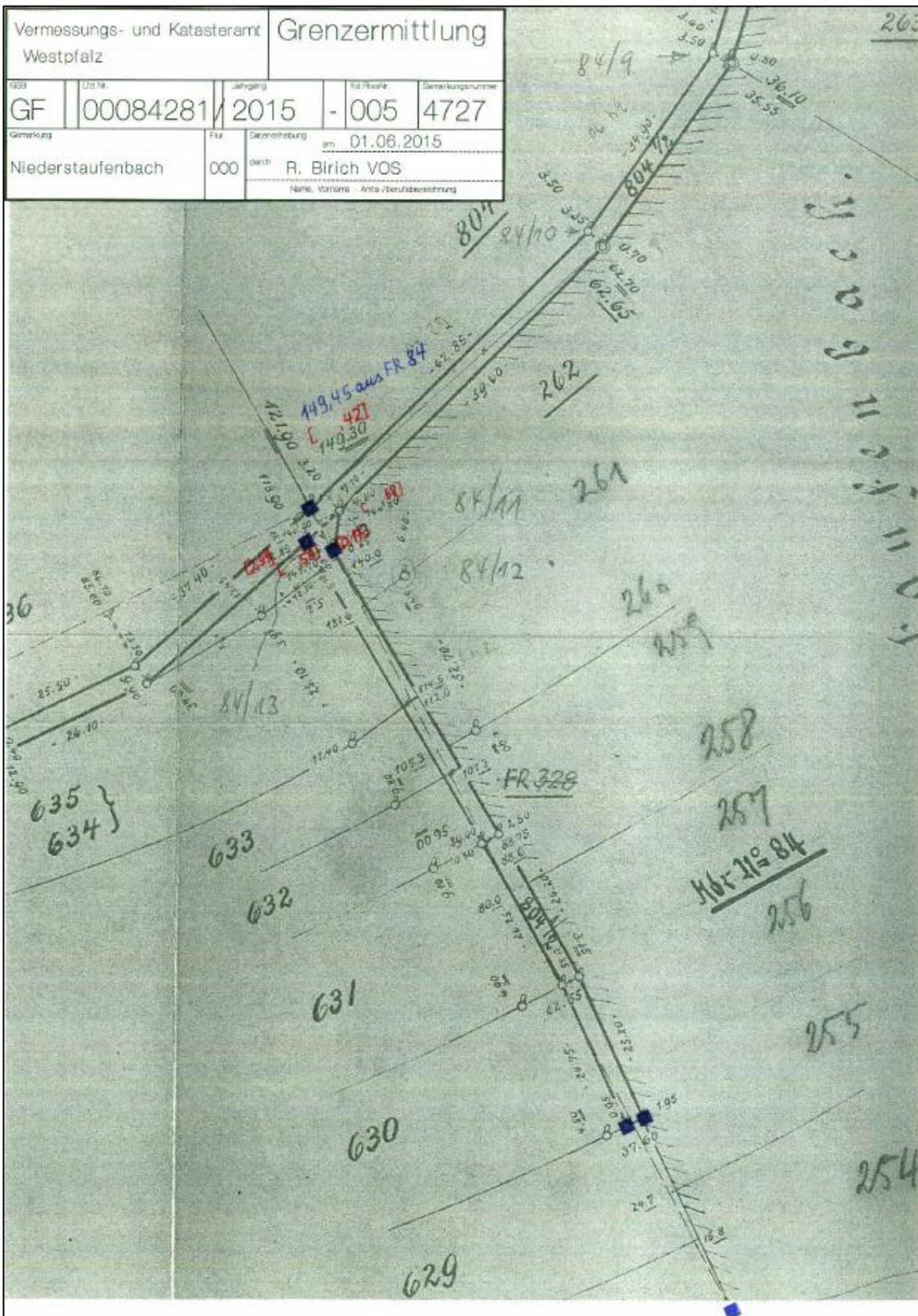
Abm. V. Bdn.: 19/14
15/14

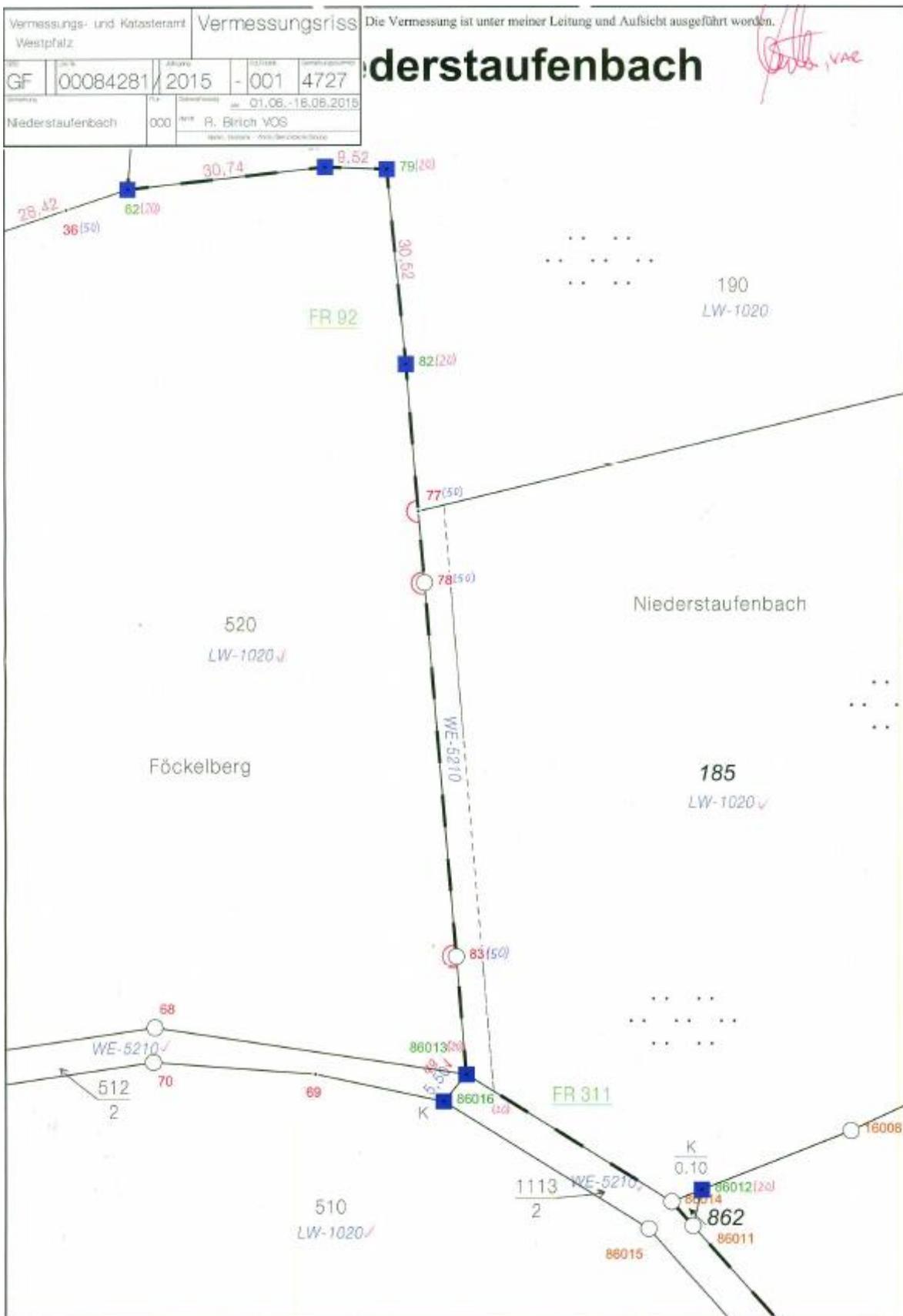
Staufenbach

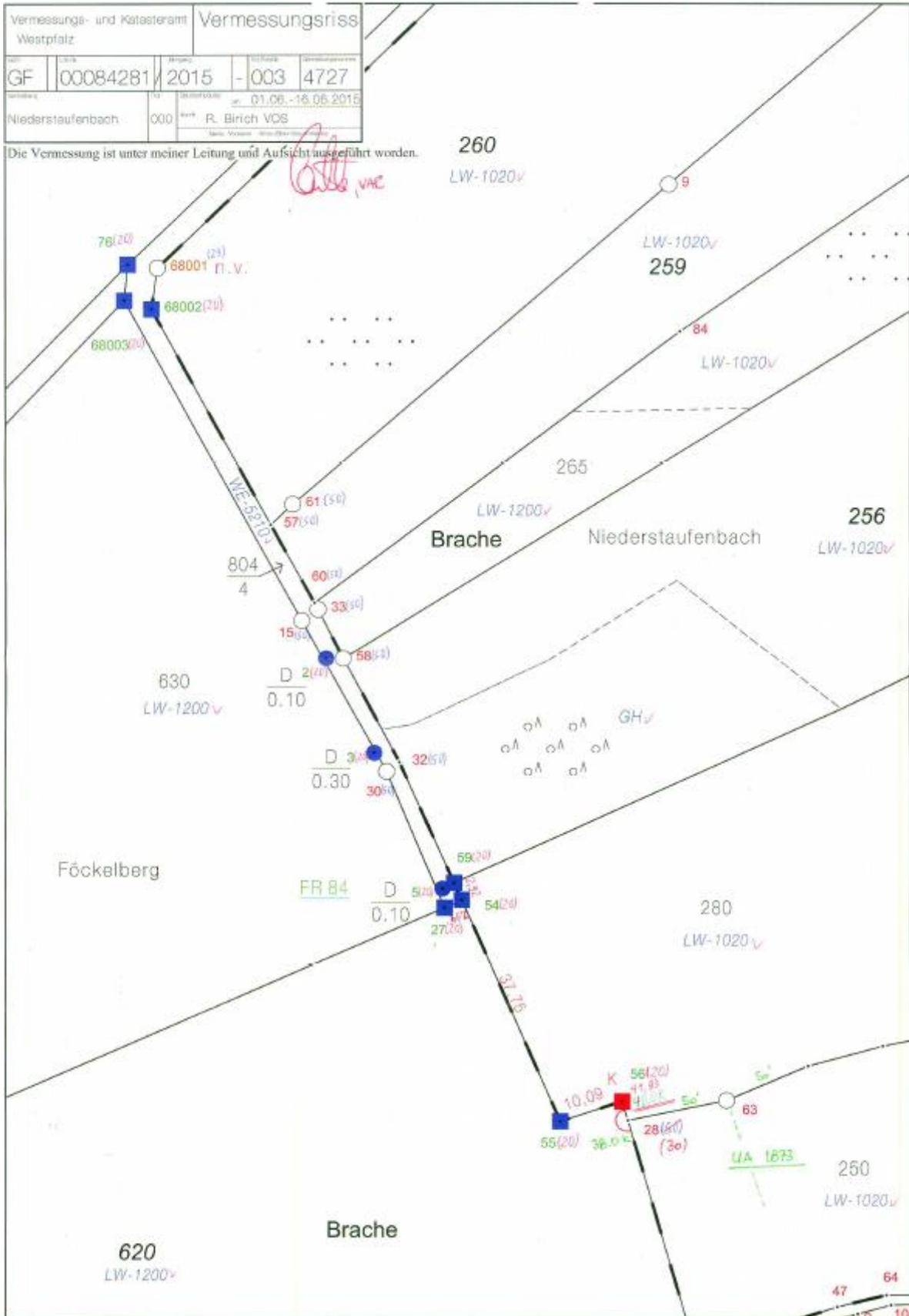


2 390100 055405

In GEDIS
am: 21.02.15
durch: ...







Öffentliche Vermessungsstelle Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz	Antragsnummer GF 84281/2015	Datum 26.06.2015	Seite (von Seiten) 1(4)
---	--------------------------------	---------------------	-----------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz Bahnhofstraße 24 66953 Pirmasens	Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz
	Antragsnummer GF 84281/2015
	Gemeinde Niederstaufebach und Föckelberg
	Gemarkung Niederstaufebach und Föckelberg
	Flur 0
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle	Flurstücke 190 u.a.

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)

Erstellt (Ort, Datum) Niederstaufebach
--

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) Richard Müller, Vermessungsamtsrat, Protokollierende Person: Roman Birich, Vermessungsobersekretär
--

Folgende Unterlagen bilden einen Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Die Grenzniederschrift wird aus folgendem Anlass aufgenommen:
 Grenzwiederherstellung, Grenzfeststellung und Abmarkung von Grenzpunkten für einen Teil der Verfahrensgrenze zum Flurbereinigungsgebiet Niederstaufebach.

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden - wie in der Skizze dargestellt - in die Örtlichkeit übertragen und mit den vorgefundenen Grenzmarken verglichen.

- Es ergab sich Übereinstimmung



(Siegel)

11/2014 Verm. Verdr. 26.4.21T

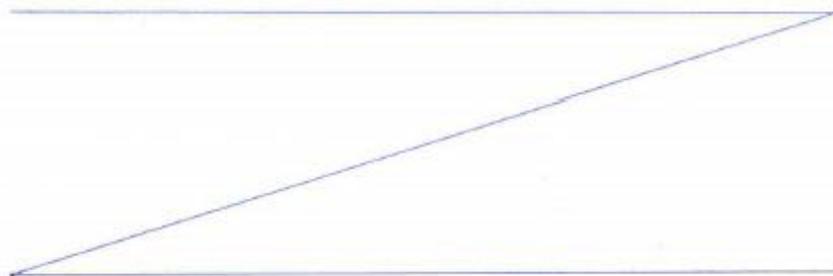
Öffentliche Vermessungsstelle Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz	Antragsnummer GF 84281/2015	Datum 26.06.2015	Seite (von Seiten) 2(4)
---	--------------------------------	---------------------	-----------------------------

b) Anhörung

Das Ergebnis der Grenzermittlung und die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte wurden den anwesenden Personen nach Anlage 1 erläutert.

Den Eigentümerinnen und Eigentümern nach Anlage 1 wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

- Es wurde keine Bedenken geäußert
- Folgendes wurde vorgebracht:

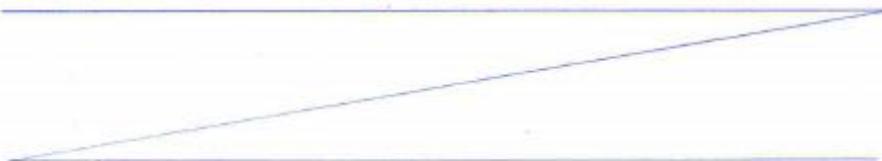


c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die bestehenden Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

- Die Ergebnisse der Anhörung wurden wie folgt berücksichtigt:



2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nr. 1 Buchstabe c - wie in der Skizze dargestellt - abgemarkt.



Öffentliche Vermessungsstelle Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz	Antragsnummer GF 84281/2015	Datum 26.06.2015	Seite (von Seiten) 3(4)
---	--------------------------------	---------------------	-----------------------------

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster werden von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

4. Bekanntgabe

Die Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle über die Bestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte werden den anwesenden Eigentümerinnen und Eigentümern durch Vorlesen dieser Niederschrift und durch Erläuterung anhand der Skizze sowie durch örtliche Anzeige bekannt gegeben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Die anwesenden Eigentümerinnen und Eigentümer werden darüber belehrt, dass gegen die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte innerhalb eines Monats nach dem Grenztermin Widerspruch erhoben werden kann. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz, Bahnhofstraße 24 in 66953 Pirmasens oder
 2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an:
vermka.wpf@poststelle.rlp.de
- erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der öffentlichen Vermessungsstelle als richtig bestätigt.

Den Anwesenden zu Nr. _____ der Anlage 1 ist die Rechtsbehelfsbelehrung zusätzlich schriftlich erteilt worden.

Die Anwesenden wurden darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte den nicht anwesenden Eigentümerinnen und Eigentümern nachträglich mitgeteilt oder öffentlich bekannt gegeben und erst nach widerspruchslosem Ablauf der Rechtsbehelfsfristen bestandkräftig werden.



Öffentliche Vermessungsstelle Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz	Antragsnummer GF 84281/2015	Datum 26.06.2015	Seite (von Seiten) 4(4)
---	--------------------------------	---------------------	-----------------------------

6. Rechtsbehelfsverzicht

Die Eigentümerinnen und Eigentümer erklären durch ihre Unterschrift in der Anlage 1, dass sie mit den bekannt gegebenen Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle einverstanden sind und auf einen Rechtsbehelf gegen die vorstehenden Entscheidungen verzichten.



Schriftführer: D. Birtch

Unterschrift

Bescheinigung der Bestandskraft

Die Entscheidungen nach Nr. 1 und 2 der Grenzniederschrift sind am _____ bestandskräftig geworden.

Datum

Unterschrift, Amts-/Berufsbezeichnung







Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit

„Grundsätze einer wirtschaftlichen Herstellung der Verfahrensgrenze in
Flurbereinigungsverfahren“

Selbständig ohne fremde Hilfe angefertigt habe. Ich habe nur die in der Arbeit ausdrücklich benannten Quellen und Hilfsmittel benutzt. Wörtlich oder sinngemäß übernommenes Gedankengut habe ich als solches kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift

